Auszüge

aus dem

neuen Entwurfe zu einer Pest-Polizey-Ordnung

für die kaiserl. königl. Staaten.

Bereits vor längerer Zeit ist in Vollziehung allerhöchster Befehle auf der Grundlage des dermahligen Pest-Reglements, mit Benützung der seitherigen Erfahrungen und nach Einvernehmung der bedeutendsten k. k. Contumaz-Aemter, von einem Comitté sachkündiger Aerzte ein neuer Entwurf zu einer Pest-Polizey-Ordnung bearbeitet, und einer eigenen Hof-Commission zur Prüfung vorgelegt worden. Obschon noch zur Schlußberathung bey derselben vorliegend, und mancher Berichtigung oder Aenderung im Einzelnen bedürftig, obschon deßhalb auch noch nicht sanctionirt, enthält doch dieser Entwurf auch in seiner dermahligen Redaction zahlreiche Anordnungen und Bestimmungen, welche unter den gegenwärtigen Umständen theils unmittelbar anwendbar, theils als Anleitung nützlich seyn könnten. Man hat daher geglaubt, die nachstehenden Auszüge aus dem Entwurfe, dessen Hauptübersicht hier beygefügt ist, um so mehr vorläufig im Druck erscheinen lassen zu sollen, als dadurch das Ganze der practischen Anwendung zur Prüfung übergeben wird.

Hauptinhalt

des neuen Entwurfes einer Pest-Polizey-Ordnung für die k. k. Staaten.

Einleitung.

§. 1—9 hinweg geblieben.

I. Hauptstück. Maßregeln zur Hintanhaltung der Pestgefahr von den k. k. Staaten.

§. 10.

Erster Abschnitt. hinweg geblieben } Zeitliche Entdeckung der heran nahenden Pestgefahr.

§. 11—18.

Zweyter Abschnitt. Absperrung der Gränze gegen das von der Pest ergriffene oder pestverdächtige Land.

§. 19—20.

a) Sperrungslinie.

§. 21—26.

b) Gränzbewachung.

§. 27—38.

Dritter Abschnitt. Contumaz-Anstalten und Rastelle.

§. 39.

1. Contumazen.

§. 40—58.

a) Contumazämtliches Verfahren mit Personen.

§. 59—76.

hinweg geblieben } b) Contumazämtliches Verfahren mit Waaren.

§. 77—95.

c) Contumazämtliches Verfahren mit lebenden Hausthieren.

§. 96.

2. Kastelle.

§. 97 — 101.

Vierter Abschnitt. Vorkehrungen bey höchster Gefahr.

§. 102 — 106.

II. Hauptstück. Maßregeln zur Unterdrückung der Pestkrankheit, wenn solche unglücklicher Weise in den k. k. Staaten ausbrechen sollte.

§. 107 — 108.

Erster Abschnitt. Absperrung von der Pest ergriffener Orte und Gegenden.

§. 109 — 113.

Zweyter Abschnitt. Verhüthung der weiteren Pestverbreitung durch Menschen.

§. 114 — 125.

Dritter Abschnitt. Verhüthung weiterer Pestverbreitung durch Waaren, Fahrnisse, Thiere und Wohnungen.

Zweyter Abschnitt.

Absperrung der Gränze gegen das von der Pest ergriffene oder pestverdächtige Land.

§. 19.

Da alle Anstalten zur Abwehr der Pestgefahr sich nach dem öffentlichen Gesundheitsstande im jenseitigen Gebiethe richten; so kommt es vor Allem auf genaue Bestimmungen an, wann in dieser Hinsicht die Zeit für ganz verdachtlos, wann für verdächtig, wann für gefährlich zu halten sey. Gesunde, verdächtige, gefährliche Zeiten.

Als gesund oder verdachtlos aber ist die Zeit anzunehmen, während welcher in den Staaten und in den Europäischen Provinzen der Reihe, von denen die Landgränzen der Monarchie umgeben sind, nirgends die Pest oder eine pestverdächtige Krankheit herrscht. Diese völlige Freyheit von Pest oder Pestverdacht kann in Hinsicht auf die Europäische Türkey und Griechenland nur gelten, wenn die Gewißheit darüber entweder durch die ämtlichen Berichte der k. k. Agenten und Consuln daselbst, oder aber durch anderweite ganz verlässige übereinstimmende, und in ununterbrochenem Gange erhaltene Nachrichten glaubwürdig verbürgt ist.

Sobald dagegen in einem jener benachbarten Staaten und Reiche die Pest oder eine pestverdächtige Krankheit sich nur in der Ferne, in der Europäischen Türkey, selbst nur zu Constantinopel zeigt, oder aber, wenn der völlig gute und gefahrlose Gesundheitsstand in allen Europäisch-Türkischen Ländern, dann in Griechenland, durch ämtliche Berichte oder völlig glaubwürdige Nachrichten nicht ganz verbürgt ist; so sind die Zeiten für die dem betroffenen Staate oder Reiche zugewandten Gränzen der Monarchie verdächtig.

Gefährlich sind die Zeiten, wenn die Pest oder der Pestverdacht in einer der dießseitigen Gränze nahe gelegenen Provinz herrscht, oder wohl gar diese Gränze selbst überschritten hat.

§. 20.

Obwohl im Falle der Pestgefahr die Sicherheit des Staates immer auf die eigenen Anstalten dagegen gestützt werden muß; so tritt doch das Bedürfniß der Absperrung und strengeren Bewachung der Gränze, dann der Errichtung von Contumazen gegen solche Nachbarstaaten, welche selbst gute Sanitäts-Anstalten haben, und daher nur selten und ausnahmsweise von dem Pestübel ergriffen werden, bloß zeitweilig ein. Zeitweilige, immerwährende Pestanstalten.

An den Gränzen der Monarchie aber, welche fast immer von der Pestgefahr bedrohet, und entweder gar nicht, oder nicht genügend geschützt sind, durch Sanitäts-Anstalten im jenseitigen Gebiethe, sind immerwährende Vorkehrungen gegen diese Gefahr unerläßlich.

I. Sperrungslinien.

§. 21.

Die Absperrung hat zum Zwecke, die dießseitige Gränze von dem pestverdächtigen oder von der Pest ergriffenen Lande derzestalt zu trennen, daß es Menschen und Thieren, so viel nur immer thunlich, unmöglich gemacht werde, sich heimlich aus dem jenseitigen Gebiethe in das dießseitige zu schleichen, oder was immer für Gegenstände herüber zu schaffen. Zweck der Absperrung.

§. 22.

Zur Sperrungslinie sind die natürlichen Gränzscheiden: steile unwegsame Gebirge, Felsenwände, Abgründe, Ströme, Flüsse, Bäche, Seen, Sümpfe, leicht unter Wasser zu setzende Sperrungslinie.

Moräste u. s. w. zu benützen, um die Bewachung der abgesperrten Gränze zu erleichtern. Um diese Bewachung insbesondere dort, wo solche natürliche Gränzscheiden nicht vorhanden, mit dem möglichst geringen Aufwande an Menschen zu bewerkstelligen, müssen die Sperrungslinien, mit Vermeidung von Krümmungen und ausspringenden Winkeln, in möglichst gerader Richtung gezogen, und durch natürliche oder künstliche Schranken gegen Ueberläufer geschützt werden. Die Aussicht nach vorwärts und nach den beyden Seiten muß frey bleiben, die Verbindung der hinter den Schranken in gehöriger Entfernung aufgestellten Wachen durch fahrbare Bahnen zwischen den Posten, durch Brücken über Gräben, Bäche, Wasserabläufe, Untiefen, durch Ausfüllung schlammigen Bodens mit Erde u. s. f. stets unterhalten werden.

Wo indessen unvermeidliche Krümmungen, vorspringende Winkel die Absperrung erschweren, Gesträuche, Wälder oder andere Gegenstände die freye Aussicht hemmen, müssen, wenn andere Abhülfe nicht möglich, sechs bis acht Fuß tiefe und breite Gräben, dann bis anderthalb Klafter hohe Verhaue errichtet werden. Schleichwege aller Art sind schon in gewöhnlichen Zeiten abzuschneiden, damit man ihrer in gefährlichen entwöhnt sey.

An den Gränzen der Monarchie gegen die Türkey sind übrigens die Sperrungslinien nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Forderungen vieljähriger Erfahrung für alle Grade des Sperrungsbedürfnisses längst ausgemittelt und gezogen.

§. 23.

Haupt- und Neben-Einbruchs-Stationen.

Da die Absperrung einer bedeutenden Landesstrecke von der anderen nie mit solcher ausnahmsloser Strenge Statt finden kann, daß aller wechselseitiger Verkehr schlechterdings unterbrochen werde; so muß er dort, wo er als unvermeidlich anerkannt wird, unter genauer Aufsicht und Controlle stehen. Es müssen daher die Fahrstraßen für den Postenlauf, für Reisende und Waaren zu den Haupteinbruchs-Stationen, und von dort zu den Contumaz-Aemtern, unter gehöriger Bewachung offen bleiben.

Wo es sich bloß um den wechselseitigen Verkauf und Kauf unentbehrlicher Lebensmittel und Feilschaften anderer Art, dann um Unterredung der dießseitigen und jenseitigen Bewohner handelt, können, so weit dieses ohne Gefahr zulässig, auch Seitenwege zu Neben- (Filial-) Einbruchs-Stationen, und von dort zu den Rastellen, unter hinlänglicher Aufsicht offen gelassen werden. Mit unverbrüchlicher Strenge ist darauf zu wachen, daß die Einbruchs-Stationen nie umgangen und der Uebertritt auf Schleichwegen verhüthet werden.

§. 24.

Dörfer, Häuser u. s. w. sollen an der äußersten Gränze nicht erbauet, Schiffmühlen bey Pestgefahr an das dießseitige Ufer gezogen und entleert werden.

An der äußersten Gränze des Staates sollen nirgends und zu keiner Zeit neue Dörfer, Häuser u. s. w. besonders dort, wo sie mit jenseitigen Anlagen zusammen stoßen, und die wechselseitige Berührung fördern, erbauet werden.

Schiffmühlen auf Gränzwässern, in so fern sie in gewöhnlichen Zeiten als unschädlich oder nothwendig geduldet werden müssen, sind, wenn die Absperrung des Verkehres gebothen ist, durchaus am dießseitigen Ufer zu befestigen, von ihren Bewohnern gänzlich zu entleeren, und durch eigene Wachen streng zu beobachten, damit niemand unter irgend einem Vorwande weder aus dem dießseitigen noch aus dem jenseitigen Gebiethe in dieselbe trete.

§. 25.

Vorsicht bey Transportirung der Fremden.

Allen Postmeistern, Fuhrleuten, Pferdehändlern u. s. w. eines abgesperrten Landes ist unter schwerer Strafe zu untersagen, Fremde aus dem jenseitigen Gebiethe weiter zu führen, wenn ihre Pässe nicht von dem nächsten Cordons-Commandanten und Contumaz-Director vidirt, und mit dem Beysatze, daß ihrer Weiterreise kein Hinderniß im Wege stehe, unterzeichnet sind. Nicht minder ist ihnen untersagt, solche Fremde auf einer anderen als der angewiesenen Route zu führen, oder wohl gar jemanden unterwegs heimlich aufzunehmen, und von einer Station zur anderen zu führen. Unter gleich schwerer Strafe ist den Schiff- und Ueberfuhrleuten in der abgesperrten Gegend zu verbiethen, Fremde von jenseits, deren Pässe auf erwähnte Art vom Cordons-Commando und Contumaz-Amte nicht mitgefertiget sind, weiter zu führen oder zu übersetzen, eben so den Gränzbewohnern und Gastwirthen, dergleichen Fremde in ihre Wohnungen und Gasthäuser aufzunehmen, und daselbst zu beherbergen.

Die Wachposten vor den Stadtthoren haben Ankömmlinge ohne Pässe oder mit Pässen ohne Unterschrift des Cordons-Commandanten und Contumaz-Directors als heimlich eingeschlichen zu behandeln.

§. 26.

Zeitliche Vorbereitung der Sperrungslinien bedrohter Provinzen, in denen keine bleibenden Pestanstalten bestehen.

Die Landesstellen der Provinzen, die jenen zunächst, für welche bleibende Pestanstalten bestehen, der Pestgefahr ausgesetzt seyn könnten, haben bey Zeiten mit den General-Commanden die zweckmäßigste Ziehung der Sperrungslinien und Aufstellung der Contumazen in Berathung zu nehmen und vorzubereiten.

II. Gränzbewachung.

§. 27.

Wach-Cordon, immerwährender, zeitweiliger.

Die Aufrechthaltung der Absperrungslinie fordert ihre hinlängliche und genaue Bewachung. An den Gränzen der Monarchie gegen die türkischen Provinzen ist immerfort der Wach-Cordon gezogen. Er ist durchaus den örtlichen Verhältnissen gemäß nach militärischen Grundsätzen geregelt, und demnach auch der Grad seiner Verstärkung nach dem Grade der entfernten oder nahen Pestgefahr und nach der Schwierigkeit ihrer Abwehr im Voraus festgesetzt. Wenn gegen andere Nachbarländer der Pestgefahr halber Schutzanstalten nöthig werden, so müssen Truppen in der erforderlichen Zahl die Bewachung der Sperrungslinien übernehmen, und die Commandanten derselben haben im Einverständnisse mit den Local-Behörden für die gehörige Aufstellung dieser Truppen zu sorgen. Landleute dürfen zu einem solchen Wach-Cordon, nur im äußersten Nothfalle, wenn und in so lange Militär dazu gar nicht, oder nicht in hinlänglicher Menge vorhanden wäre, beygezogen werden; sie sind aber dann stets sorgfältigst zu überwachen.

§. 28.

Aufstellung des Cordons, und Vorkehrungen derselben bey herangerückter Gefahr.

Mit Beziehung auf die §§. 21 — 23 über die Sperrungslinien und im Vertrauen auf die Zweckmäßigkeit der militärischen Anordnungen bey Aufstellung der Wachposten längs der Sperrungslinien wird hier nur bemerkt, daß in der Regel ein Wachposten den anderen bey Tage zu sehen, bey Nacht mit Erfolg aufzurufen im Stande seyn soll, und daß, wo solches schlechterdings nicht zu erzielen ist, die unter allen Umständen erforderlichen Streif-Patrouillen um so öfter und genauer die Verbindung zwischen den Posten herzustellen und zu unterhalten beflissen seyn müssen. Ueberdieß wird bey nahe heranrückender Gefahr darauf Bedacht zu nehmen seyn:

Erstens: Daß die derselben am meisten ausgesetzten Orte umzäunt, und ihre möglichst zu vermindernden Ein- und Ausgänge mit Wachen besetzt werden, welche jeden Fremden aus dem abgesperrten Gebiethe, der seinen vollkommenen Gesundheitszustand auf die vorgeschriebene Weise nicht darzuthun vermag, nicht einzulassen, sondern der Patrouille zu überliefern haben; daß

Zweytens: jeder Bewohner solcher gesperrter Orte, der sich in Geschäften daraus entfernen will, mit dem obrigkeitlichen Erlaubnißscheine dazu versehen sey, ohne welchem er weder aus seinem Orte, noch in demselben zurück gelassen werden darf. Nach der Rückkehr hat er den Erlaubnißschein der Behörde wieder zu übergeben; daß

Drittens: einzeln an der Gränze stehende Wohn- oder Wirthschaftsgebäude, Mühlen u. s. w. der besonderen Aufsicht des nächsten Cordons-Officiers, oder nach Umständen, eines zu diesem Zwecke aufzustellenden verlässigen Civil-Commissärs unterworfen, und die Inhaber solcher Gebäude unter Androhung schwerer Strafen verpflichtet werden, keinen Ankömmling, der von dem dazu bestellten Officier oder Commissär, nach genommener Einsicht von seinen Gesundheits-Documenten, die Erlaubniß dazu nicht nachweisen kann, zu beherbergen, auch kein Gepäcke was immer für einer Art, kein Kleidungsstück, kein Geräthe u. s. w. in Verwahrung zu übernehmen. Die Bewohner dieser Gebäude selbst dürfen nur, nachdem sie das Gesundheitszeugniß von erwähnten dazu ermächtigten Personen erhalten haben, ihre Wohnung verlassen. Um die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu sichern, werden solche Gebäude in kurzen Zwischenräumen bey Tag und Nacht oft zu untersuchen seyn; daß

Viertens: die Cordons-Commanden der einzelnen Districte des abgesperrten Bezirkes und in so fern daselbst Civil-Commissäre aufgestellet waren, nicht minder diese angewie-

sen werden, sich fortwährend in Kenntniß von allen auf den Zustand der öffentlichen Gesundheit Bezug nehmenden Ereignissen zu erhalten, jeden besonderen Fall augenblicklich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, sonst aber von höchstens acht zu acht Tagen ihre Berichte zu erstatten.

§. 29.

Cordons-Wachhäuser. Chartaken.

Um der Mannschaft am Cordon, welche im Winter, so weit es nöthig ist, mit Kotzen, für den Dienst auch mit Wachmänteln und Schafpelzen zu versehen ist, Unterkunft zu verschaffen, welche sie vor den Unbilden der Witterung und der Jahreszeit schützen, sind längs der Sperrungslinien, dort, wo sie nicht schon bestehen, Wachhäuser (Cordons-Chartaken) in erforderlicher Zahl zu errichten.

Diese Wachhäuser müssen so viele Köpfe zu fassen im Stande seyn, als die Menge der ihnen zugewiesenen Wachposten, der nach Verschiedenheit der Jahreszeit nöthige Stundenwechsel der Wachen, die nach der Zugänglichkeit und Bevölkerung der Gegend bald mehr bald minder drohende Gefahr erfordert.

Ueberdieß muß darin Raum für die Unterbringung der täglich herbeyzuschaffenden kleineren Bedürfnisse der Mannschaft vorhanden seyn.

Das Einschleichen des Weibervolkes und verdächtigen Gesindels in den Cordons-Hütten, selbst der Zutritt der Verwandten und Kinder daselbst ist unter strenger Wachsamkeit zu verbiethen. Noch weniger findet auch bey den Wachposten irgend ein Besuch Statt.

§. 30.

Ablösung der Cordons-Mannschaft.

Die Cordons-Mannschaft an den Sperrungslinien muß in bestimmten Zeitfristen abgelöset werden. An den immerwährenden Gränz-Cordons gegen die Türkischen Provinzen ist diese Ablösung nach Zeit und Art bereits geregelt.

Auch bey zeitweilig errichteten Pest-Cordons muß diese Ablösung den Umständen gemäß angeordnet werden.

Es wird räthlich seyn, diese Ablösung theilweise vorzunehmen, wenn die neu einrückende Mannschaft in den Verrichtungen des Cordons-Dienstes noch unbewandert ist, und daher der Anleitung und Mitwirkung der Erfahrenen bedarf. — Die Ablösung kann auch vor der festgesetzten Zeit nothwendig werden, wenn in die Verlässigkeit der Mannschaft an einer oder der anderen Cordons-Strecke gegründetes Mißtrauen gesetzt werden müßte.

§. 31.

Belehrung der Cordons-Besatzung über ihre Pflichten.

Eine besondere Obliegenheit der Cordons-Commanden ist es, dafür zu sorgen, daß die Cordons-Besatzung über ihre Pflichten, wie sie aus der Pest-Polizey-Ordnung sich ergeben, über die nöthige Vorsicht, um der Pestansteckung zu entgehen, über die strenge Pflicht, jeden Pestverdacht, jede allenfalls Statt gefundene Vermischung sogleich anzuzeigen, und im eintretenden Falle sich selbst der contumazämtlichen Behandlung zu unterwerfen; endlich über die schweren, auf jede Pflichtverletzung verhängten Strafen, oft umständlich und faßlich belehret werde.

Zum mindesten muß diese Belehrung, wenn sich in der Zwischenzeit nicht andere Anlässe und Gelegenheiten dazu ergeben, bey jeder Ablösung der Cordons-Mannschaft geschehen, zu welcher Zeit ihr auch stets die Kriegs-Artikel vorzulesen und zu erklären sind.

§. 32.

Cordons-Dienst. Allgemeines Verhalten der Wachen.

Der wegen Abwehr der Pestgefahr aufgestellte Wacht-Cordon muß bey Tag und Nacht unausgesetzt seine Aufmerksamkeit auf das jenseitige Gebieth richten.

Die Wache hat sich mit den Bewohnern desselben in keine Unterredung, noch weniger in irgend eine Verbindung einzulassen, nichts von ihnen anzunehmen, weder Personen noch Waaren, Fahrnisse, Briefschaften u. dgl. aus dem abgesperrten Lande in das dießseitige, anderswo, als an den dazu bestimmten Einbruchs-Stationen über die Gränze zu lassen, jede an einer Mitwache bemerkte Saumseligkeit, Nachlässigkeit, Dienstesübertretung, dann alle auf den Gesundheitsstand Bezug nehmenden Ereignisse dieß- oder jenseits des Cordons, dem nächsten Posten-Commando bey der Ablösung oder Visitirung zu melden, ohne dessen Vorwissen nie, auch

nach verstrichener Ablösungszeit nicht, unter was immer für einem Vorwande, ihren Posten zu verlassen.

Auch ist der Cordons-Mannschaft schärfestens untersagt, sich über die Sperrungslinie zu begeben, Hunde oder andere Thiere auf die Wache zu bringen. Vielmehr sollen diese, wie jeder frey herum laufende Hund, und jede an der Gränze bemerkte Katze zurück gejagt oder erschossen werden, damit durch dieselben keine pestgefährliche Vermischungen geschehen.

Alle Morgen haben die Wachen und Patrouillen genau nachzusehen, ob sich an der Gränze Vieh, Kleidungsstücke, Waaren, andere Sachen, frische Fußtritte von dem jenseitigen Gebiethe gegen das dießseitige u. s. w. vorfinden.

Das Vieh ist auf die eben erwähnte Art zu behandeln.

Die entdeckten Effecten oder Fußtritte sind den nächsten Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen. — Dieser wird die Spuren der letzteren sorgfältig verfolgen lassen, und seine Maßregeln nach dem Befunde nehmen; vorgefundene Effecten aber unter strenge Aufsicht stellen, und dem nächsten Contumaz-Amte davon die Anzeige zu machen, damit sie Behufes der Reinigung vorsichtig abgehohlt werden, wenn sie nicht ganz werthlos sind, in welchem Falle sie im Beyseyn des Wach-Commandanten mit Vermeidung unmittelbärer Berührung zu verbrennen wären.

Kann das Gefundene leicht vom Winde verwehet, und daher landeinwärts getrieben werden, so ist es mit Steinen, Holz oder Erde zu beschweren.

§. 33.

Verhalten der Wachen in besonderen Fällen.

Schöpft ein Wachposten Verdacht einer bevorstehenden unerlaubten Gränzüberschreitung, oder erlangt er Kenntniß von einer vollbrachten; so ist in solchem Falle unverzüglich die Anzeige zu machen und genügende Anstalt zu treffen, damit die Ueberschreitung nicht Statt finden könne, oder die Spur des Uebertreters (Prävaricanten) wirksam verfolgt, und derselbe mit seiner Habe schnell eingehohlt, sodann aber vorschriftmäßig behandelt werde.

Jeder, welcher einer heimlichen Unterredung mit Jenseitigen, oder einer Vermischung verdächtig ist, muß sogleich unter Aufsicht mit umständlicher Anzeige des Thatbestandes an das nächste Contumaz-Amt zur vorschriftmäßigen Behandlung abgeschickt werden.

Haben sich ganze Häuser der Vermischung verdächtig gemacht; so ist nach Aufstellung der nöthigen Wachen die Thatsache genau zu erheben, und der die Pest-Polizey leitenden Oberbehörde zur weiteren vorschriftmäßigen Vorkehrung ungesäumt anzuzeigen.

Die zur Begleitung und Bewachung verdächtiger Personen und Effecten beorderten Individuen, so auch die vor verdächtigen Häusern aufgestellten Wachen haben sich sorgfältig aller Vermischung zu enthalten, deßhalb in hinlänglicher Entfernung zu bleiben, und entgegen kommende Menschen und Thiere aus der Nähe zu weisen. Hat gleichwohl eine Vermischung Statt gefunden; so haben sich die betroffenen Individuen bey sonst zu gewärtigender schwerer Strafe der contumazämtlichen Behandlung zu unterwerfen.

Bey Transporten von Verdächtigen ist der Weg zur Contumaz durch bewahrte Plätze und Ortschaften zu nehmen, das Einkehren in Wirthshäusern möglichst zu vermeiden, und statt dessen die Unterkunft in einzeln stehenden unbewohnten Gebäuden, Scheunen, Hütten zu wählen. Die Escortirten sind beym Aufbruche zu verhalten, nichts von ihren Effecten zurück zu lassen, damit nicht zur Verbreitung der Ansteckung Anlaß gegeben werde. Auch ist das Stroh oder Heu, worauf sie ihr Lager genommen, durch sie selbst im Beyseyn der Wachen zu verbrennen, auf keine Weise irgend ein Verkehr mit anderen Personen ihnen zu gestatten, und ihr Aufenthalt auf die kürzeste Zeit zu beschränken.

Ist der Zug durch eine Ortschaft unvermeidlich, so hat der Führer der Escorte alle Personen auf der Straße aus der Nähe zu weisen, und jede Vermischung zu verhindern; hätte dennoch eine Vermischung Statt gefunden; so müßte alsogleich das betroffene Individuum mit unter die Escorte genommen, und in die Contumaz geführt, oder aber, wenn der in Vermischung Gerathene bereits mit mehreren in Berührung gekommen wäre, unverzüglich die weitere Anzeige erstattet werden, um wegen vorschriftmäßiger Behandlung der Verdächtigen, nach Umständen des ganzen Orts das Nöthige verfügen zu können.

§. 34.

Abwehr der Gränzüberschreitung, und Behandlung derjenigen, welche der Escorte entfliehen oder sich ihr widersetzen.

Alle diejenigen, welche sich der Sperrungslinie nähern, sind durch die Wachen vernehmlich anzurufen, und zu belehren, daß sie sich an die nächste Einbruchs-Station zu begeben hätten; wenn sie aber dennoch die Gränze überschreiten wollten, unter Androhung des Erschießens davor zu warnen. Achteten sie dieser Warnung nicht, so wäre ohne weiters Feuer auf sie zu geben.

Eben so müßten Verdächtige oder Vermischte, welche sich der Escortirung in die Contumaz widersetzen, oder ihrer Wachbegleitung entfliehen wollten, wenn sie auf Zuruf sich nicht ergeben, auf der Stelle nieder geschossen werden.

Außer der unverzüglichen Anzeige eines jeden solchen Falles wegen dessen näherer Untersuchung und wegen vorschriftmäßiger Beerdigung der Leiche (§. 73) muß einstweilen neben dem Erschossenen eine Wache gestellt werden, welche die Berührung desselben und die Entwendung seines Eigenthums zu verhüthen hat.

Sollte sich ein Wachposten für unzulänglich erkennen, dem Eindringen mehrerer Prävaricanten zu widerstehen, oder geriethe derselbe in Kenntniß von einem Vorhaben derselben, mit Gewalt einzubrechen, so wären alsogleich die nächsten Posten um Verstärkung anzurufen, oder die weiteren Anzeigen zu machen, damit gemeinschaftliche Abwehrmaßregeln mit dem nöthigen Nachdrucke getroffen werden mögen.

§. 35.

Benützung gemeinschaftlicher Gränzflüsse oder Bäche zum Waschen, zum Wasserschöpfen, zum Fischfang, zur Schifffahrt.

Bey gemeinschaftlicher Benützung eines Flusses oder Baches muß, um Vermischungen der beyderseitigen Gränzbewohner zu verhüthen, den dießseitigen das Waschen oder Wasserschöpfen nur in der Nähe und unter Aufsicht eines Cordons-Postens, auch die Schifffahrt und der Fischfang nur bey Tage erlaubt seyn.

Es darf dazu nur eine mäßige Anzahl von Böten und kleinen Fahrzeugen zugestanden werden, die außer der bestimmten Gebrauchzeit bey einem Cordon-Posten mittelst Kette und Schloß befestigt bleiben müssen. Den Fischern, welche nie über die Hälfte der Flußbreite hinaus dürfen, ist ein Mann der Wache beyzugeben.

Fremde oder jenseitige Schiffe sind während der Fahrt genau zu beobachten, und außer den dazu bestimmten gehörig bewachten Plätzen ist ihnen das Anlanden durchaus nicht zu gestatten. Dießseitige Schiffleute sollen am jenseitigen Ufer, jenseitige Schiffleute am dießseitigen Ufer nicht übernachten dürfen.

Nur wenn letztere durch ungestüme Witterung schlechterdings außer Stande gesetzt sind, das andere Ufer zu erreichen; können sie auf ihrem Schiffe am nächsten Cordons-Posten unter genauer Bewachung über Nacht bleiben.

Werden dießseitige Schiffleute durch die Witterung genöthiget, das jenseitige Ufer zu betreten, so haben sie sich bey ihrer Rückkehr der contumazämtlichen Behandlung zu unterwerfen, weßhalb der Cordons-Posten, welcher jenes Betreten des gegenüber liegenden Ufers bemerkt hat, solches unverzüglich anzuzeigen haben wird. Waren auf dem Schiffe contumazämtliche Individuen zur Aufsicht bestellt, so tritt die contumazämtliche Behandlung nicht ein, wenn diese bey ihrer Eidespflicht verbürgen, daß eine Vermischung was immer für einer Art am jenseitigen Ufer sich nicht ergeben habe. Bey nächster Pestgefahr soll übrigens ohne dringender Noth gar keine dießseitige Schifffahrt oder Ueberfahrt an das jenseitige Ufer auch unter contumazämtlicher Aufsicht nicht Statt finden.

Wollen jenseitige Schiffer zu Folge bestehender Staatsverträge die dießseitigen Treppelwege benützen, so geht den Schiffziehern eine Cordons-Wache voran, und weiset, um Vermischungen zu verhindern, die Entgegenkommenden vom Wege ab, während ein dem Zuge in angemessener Entfernung folgender Contumaz- oder Rastelldiener dafür sorgt, daß dasjenige, was die Schiffleute absichtlich oder zufällig fallen lassen, oder aus dem Schiffe ans Ufer werfen, vor denselben wieder aufgelesen, oder auf der Stelle durch Feuer vertilgt werde. Um ihrem Berufe besser zu entsprechen, müssen die begleitenden Contumaz- oder Rastelldiener nach Umständen auch die Wachen beritten seyn.

Bey wirklich ausgebrochener Pest am jenseitigen Ufer ist eine hinlängliche Anzahl mit Tschaikisten bewaffneter Böte auf diesen Strömen aufzustellen, welche sie beständig zu durchkreutzen und auf die feste Einhaltung der Sicherheitsmaßregeln, so weit sie die Strompolizey betreffen, insbesondere auch darauf zu sehen haben, daß nicht zur Nachtzeit Menschen herüber kommen, und längs den hohen Ufern, und in den vom Wasser ausgewaschenen Schluchten sich verbergen, bis die Land-Patroullen des Cordons vorüber gezogen sind.

§. 36.

Verfahren mit Leichnamen, welche das Wasser an das dießseitige Ufer treibt.

Ein vom Wasser an das dießseitige Ufer angetriebene oder ausgeworfene Leichnam muß auf Anzeige des Cordons-Posten darüber an das nächste Cordons-Commando durch einen Arzt in Gegenwart einer Commission, und unter Beyziehung von benachbarten dießseitigen Ortsbewohnern, welche vielleicht die Leiche zu erkennen im Stande wären, besichtiget, und der Beaugenscheinigungsbefund darüber aufgenommen werden.

Zum Behufe der Besichtigung des Leichnames muß derselbe von einem exponirten Reinigungsdiener mit einer Auflösung von chlorsaurem Kalke gänzlich übergossen, und sodann mit Vermeidung unmittelbarer Berührung nach vorsichtigem Aufschneiden der Bekleidung dieser entlediget, soweit es nöthig, auch gewendet werden.

Wird die Leiche entschieden für nicht pestverdächtig erkannt, so findet ihre Beerdigung auf dem gewöhnlichen Gottesacker Statt. Im entgegen gesetzten Falle wird sie am Ufer als Pestleiche mit der nöthigen Vorsicht (vergleiche §. 73) begraben, ihre Bekleidung aber im Beyseyn der Commission verbrannt, und die Asche mit der Leiche verscharrt.

§. 37.

Verfahren mit einem Erkrankten der Cordonswache.

Wenn zur Zeit der Pestgefahr ein Individuum der Cordonswache erkrankt, so muß die ganze Mannschaft der Cordonshütte, in welcher der Erkrankte sich befindet, bis auf einen Krankenwärter die Hütte alsogleich verlassen, einstweilen in ihrer Nähe bleiben, und den Cordonsdienst fortan versehen, auch die Hütte, den Kranken und seinen Wärter scharf bewachen, bis der schleunigst herbey gerufene Arzt oder Wundarzt über die Natur der Krankheit entschieden hat. Erklärt sie derselbe als durchaus unverdächtig, so kehrt die Mannschaft des Postens in ihre Hütte zurück, und wird nach Umständen der Kranke lediglich in das zur Aufnahme der am Cordon Erkrankten bestimmte nächste Spital abgegeben.

Erkennt der Arzt die Krankheit für pestverdächtig, so muß der ganze Posten unverzüglich abgelöset und mit der nöthigen Vorsicht zur nächsten Contumaz gebracht, und daselbst vorschriftmäßig behandelt werden.

Die verdächtige Hütte ist in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen zu reinigen, und bis dahin, bevor sie neue Mannschaft bezieht, sorgfältig zu bewachen.

Wo die Reinigung nicht thunlich, muß die Hütte verbrannt und durch eine neue ersetzt werden.

§. 38.

Controle des Cordonsdienstes. Cordons-Commando.

Die Unterofficiere sind zunächst verantwortlich für die strenge Pflichterfüllung der ihnen untergeordneten Mannschaft; sie sorgen für Ruhe, Nüchternheit, Zucht und Ordnung, und zeigen jeden Uebertretungs- oder Erkrankungsfall ihren unmittelbaren Vorgesetzten an.

Die Wachposten sind unter die Aufsicht und Controle der Oberofficiere gehörig zu vertheilen, und von denselben mehrere Mahle bey Tag und Nacht, so weit es nöthig, von Ordonnanzen, ja selbst von einem Feldwebel begleitet, zu visitiren.

Diese Officiere werden überdieß darauf sehen, daß die Patroullen, welche immer fort am Cordon zu streifen, die Verbindung zwischen den einzelnen Posten zu unterhalten, und den Dienst derselben zu überwachen haben, genau ihre Schuldigkeit erfüllen.

Die Officiere sind an den Commandanten der Cordons-Strecke angewiesen, welche demselben im Verhältnisse zu den ihm übertragenen Leistungen anvertraut ist. Der Cordons-Commandant leitet zu oberst den ganzen Cordonsdienst in seinem Bezirke. Er empfängt alle Meldungen und Berichte seiner Untergebenen, und ertheilt ihnen alle Befehle. Er sorgt für die Bedürfnisse seiner Truppe, weiset derselben ihre Verrichtungen an, und wacht auf die strengste Handhabung

des Dienstes. Er bereiset zu wiederhohlten Mahlen seine Cordonsstrecke, macht sich mit allen Verhältnissen bekannt, und erhält seine Untergebenen in fortwährender Thätigkeit und Wachsamkeit.

Er handelt in diesem seinem Wirkungskreise ganz nach den militärischen Grundsätzen und Vorschriften, und erhält die Befehle von seinen militärischen Vorgesetzten, welchen er auch seine Berichte zu erstatten hat.

Zur Förderung des Dienstes wird sich der Cordons-Commandant stets im genauen Einvernehmen mit den nächsten Kontumazämtern und mit den benachbarten Civilbehörden zu halten haben; welche ihrer seits das Cordons-Commando in seinen auf den Dienst gerichteten Zwecken kräftigst unterstützen werden.

In so weit im ersten Augenblicke der Gefahr, und bis zum Einrücken der Truppen in die Cordonslinie, oder aber zur Unterstützung oder Verstärkung derselben Civilwache zum Cordons-Dienste verwendet werden, ist es unerläßlich, daß auch diese in gehöriger Unterordnung unter Vorgesetzte gestellt werden, die von dem Cordons-Commandanten abzuhängen haben.

Wenn nicht zur Leitung aller Pestanstalten bey naher Gefahr eigene vom Militär und Civil zusammengesetzte Oberbehörden an der bedrohten Gegend aufgestellt werden, steht der ganze Cordon der Provinz unter dem Oberbefehle des dortigen General-Commando.

Dritter Abschnitt.

Contumaz-Anstalten und Rastelle.

§. 39.

Contumazen. Rastelle.

Damit bey allgemeiner Absperrung des Landes, von welchem her Pestgefahr drohet, der wechselseitige Verkehr mit selbem gleichwohl ohne Nachtheil für die öffentliche Gesundheit fortbestehen könne, müssen die Personen, welche an die deshalb offen gelassenen Einbruch-Stationen kommen, so wie die Waaren, Effecten oder Thiere, welche sie mit sich führen, in die daselbst errichteten Contumazen gebracht werden.

Die Personen haben sich hier der Prüfung ihres Gesundheits-Zustandes zu unterziehen, die Waaren, Effecten und Thiere aber, so weit es nöthig, die Reinigung, das ist, die Entledigung von dem ihnen etwa inwohnender Peststoffe zu bestehen.

Ueberdieß werden unter gehöriger Aufsicht und Beschränkung zum Behufe der beyderseitigen Gränzbewohner, dann zum Behufe des kleinen Verkehrs, zumahl mit den dringendsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, so weit er nicht mit Gefahr der Peststoffübertragung verbunden ist, endlich zur Reinigung lebendiger Thiere, wo die Oertlichkeit es erlaubt, an den Contumazorten sowohl, als an anderen dazu geeigneten Plätzen, Rastelle gewidmet.

1. Contumazen.

§. 40.

Bestimmung der Contumazen.

Die Contumazen sind bestimmt:

a) zur Aufnahme, Verpflegung und Prüfung des Gesundheitsstandes der aus dem abgesperrten Gebiethe herübertretenden Personen, und zur Reinigung ihrer Kleider und sonstigen Effecten;

b) zur Aufnahme und Reinigung der aus dem jenseitigen Gebiethe herüber gebrachten Waaren, in soweit sie der Reinigung bedürfen; und

c) zur Aufnahme und Reinigung der aus dem jenseitigen Gebiethe lebendig herüber gebrachten Thiere, insbesondere der Hausthiere: Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.

§. 41.

Errichtung der Contumazanstalten. Wahl des Standortes.

Um diesen ihren Bestimmungen zu entsprechen, müssen die Contumazanstalten, in soferne es sich um ihre neue Errichtung handelt, an den Haupteinbruchs-Stazionen auf einem angemessenen, erhabenen, trockenen, dem freyen Luftzuge ausgesetzten Platze, wo möglich in der Nähe eines Flusses, Canales oder Teiches auf jeden Fall in einer Gegend angelegt werden, wohin ihnen das unentbehrliche Wasser zugeführt werden kann.

§. 42.

Exponirter, nicht exponirter Bezirk.

Obwohl jede Contumaz-Anstalt den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt seyn muß, und im Einzelnen daher über ihre Anlage und innere Einrichtung keine bestimmten Vorschriften sich geben lassen; so sind doch gewisse Erfordernisse derselben so wesentlich, daß sie keiner Contumaz-Anstalt fehlen dürfen, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechen sollen.

Dahin gehört vor Allem die Abtheilung einer jeden solchen Anstalt in dem exponirten, und nicht exponirten Bezirke.

In den nicht exponirten Bezirk gehören die Amtskanzley, das Cassezimmer, die Behältnisse für die Bauerfordernisse aller Art und sonstigen Requisiten, und die Wohnungen für das bey der Contumaz angestellte Personale. Ein Zwischenhof von hinlänglichem Raume und eine zehn Schuh hohe Ringmauer muß den nicht exponirten Bezirk von dem exponirten vollkommen absondern.

Der exponirte Bezirk zur Unterbringung der aus dem abgesperrten Gebiethe anlangenden Personen, dann zur Reinigung der von dort kommenden, solcher unterworfenen Effecten, Waaren und Thiere bestimmt, soll von aller Gemeinschaft außerhalb diesem Bezirke vollkommen abgeschlossen seyn.

Alle Gebäude, Behältnisse und Höfe in dem exponirten Bezirke müssen daher mit einer zehn Schuh hohen, hinlängliche Luftzuglöcher enthaltenden Mauer umgeben seyn, in welcher jede unumgänglich nöthige Oeffnung durch eingemauerte Eisenstäbe und dichte Drahtgitter gegen jeden Mißbrauch derselben zu versichern ist.

In dieser Umzinglungsmauer ist zum Eintritte für die aus dem jenseitigen Gebiethe herüber kommenden Personen, Effecten, Waaren und Thiere ein hinlänglich großes Thor und hart daran eine Thüre anzubringen (Eingang in den exponirten Bezirk).

An der entgegen gesetzten Seite der Mauer, gegen den nicht exponirten Bezirk zu, ist zum Austritte für die nach der Prüfung oder Reinigung entlassenen Personen, Effecten, Waaren und Thiere ein Thor, und neben diesem eine Thüre erforderlich (Ausgang aus dem exponirten Bezirke).

Beyde Thore und Thüren am Eingange und Ausgange müssen fest verschließbar seyn, unter der Sperre des Contumaz-Directors stehen, und bey Tag und Nacht durch eigene, hinlänglich starke Posten wohl bewacht werden.

§. 43.

Aeußerer Hofraum im exponirten Bezirke, Beschau- und Besprechungszimmer, dann Brief-Reinigungskammer. Waaren-Magazine.

Der exponirte Bezirk soll in den äußeren und inneren Hofraum, dann in die Abtheilung für die Absonderungen der contumazirenden Personen, und in die Abtheilung für die Waarenreinigung geschieden werden.

Der äußere Hofraum innerhalb der, den exponirten Terrain umgebenden Mauer muß von hinlänglicher Größe seyn, um außer der Beobachtungshütte des, mit der Inspection beauftragten Reinigungsdieners, dem Beschau- und Besprechungszimmer, dann dem Contumaz-Wirthshause auch die Magazine für die bereits gereinigten, oder der Reinigung nicht bedürftigen Waaren fassen zu können.

Die Beschaukammer zur Untersuchung der in die Contumaz tretenden Personen ist mit den zu deren sichern Absonderung von den beschauenden Individuen erforderlichen Schranken zu versehen.

Dort, wo zur Unterredung mit den Jenseitigen ein eigenes Zimmer (Parlatorium) nöthig ist (vergleiche §. 97) kann solches mit der Beschaukammer verbunden werden.

Die in dem Besprechungszimmer sich unterredenden Personen müssen durch eine doppelte Reihe enger und vier Schuh hoher Sacketen auf eine Entfernung von wenigstens drey Schuh von einander getrennt bleiben.

Auch muß dafür gesorgt seyn, daß die von jenseits in das Besprechungszimmer Kommenden auf keine Art mit Personen und Gegenständen des dießseitigen Gebiethes in Vermischung gerathen können.

Wo die Oertlichkeit es erlaubt, ist diesen beyden Zimmern auch die mit einem Räucherungskasten und einem Rauchfange versehene Kammer zur Briefreinigung beyzufügen. (vergleiche §. 46.)

Die Waaren-Magazine sollen in den bleibenden Contumazen in der Regel gemauert und mit Ventilen versehen seyn, und dürfen nur bey Contumazen, welche dem Bedürfnisse vorübergehender Gefahr abhelfen sollen, oder wenn in den gewöhnlichen Contumazen durch außerordentlichen Waarenandrang die gemauerten Magazine nicht mehr zureichen, von Holz erbauet werden. Immer aber sind nur die nöthigsten Oeffnungen darin zu dulden, die Thüren fest verschließbar herzustellen, Fenster und Zuglöcher mit Eisenstäben und dichten Drahtgittern zu verwahren. Im Innern für die verschiedenen Classen von Waaren abgetheilt, müssen sie die nöthigen Lagerungsplätze und sonstigen Erfordernisse zur gehörigen Aufbewahrung enthalten.

§. 44.

Innerer Hofraum im exponirten Bezirke.

Der innere Hofraum des exponirten Bezirkes, welcher die Brunnen für die Contumazisten, die Stallungen und Wagenschoppen in sich fassen soll, ist von dem äußern Hofraume, dann von den zur Absonderung der contumazirenden Personen und zur Reinigung der Waaren und Effecten bestimmten Localitäten durch Stacketen oder Pallisaden, welche beyderseits enge verschränkt sind zu trennen und mit schießbaren Thoren zu versehen.

§. 45.

Abtheilung zur Absonderung der contumazirenden Personen. Kalyben.

Ein eigener Raum im exponirten Bezirke muß der Absonderung der contumazirenden Personen in sogenannten Kalyben gewidmet seyn.

Jede Kalyben-Absonderung (Separation) von der nächst anstoßenden durch eine zehn Schuhe hohe Mauer geschieden und rund herum geschloßen, bloß mit einer einzigen sperrbaren Eingangsthüre versehen, hat zu bestehen aus der Kalybe selbst, das ist: aus einem gemauerten, hinlänglich geräumigen heitzbaren Wohnzimmer mit der unentbehrlichsten Einrichtung, und aus einer Küche, ferner aus dem Vorhofe der Kalybe zum Behufe der Bewegung der Contumazisten im Freyen.

In dem Vorhofe ist die Retirade, auch ein Schranken zur Lüftung der Kleider und der Wäsche anzubringen. Der Dachboden der Kalybe muß dergestalt eingerichtet seyn, daß die Reinigung und Lüftung bey Regenwetter unter demselben Statt finden könne.

Kalyben-Absonderungen, welche nur durch das Bedürfniß vorübergehender Gefahr, wie zumahl bey zeitweilig nothwendig werdenden Contumazen erforderlich sind, können mit gehöriger Rücksicht auf Sicherheit auch von Holz erbauet werden.

In jeder Kalybe sind die Pest-Polizey-Vorschriften, welche die contumazirenden Individuen selbst zu ihrer Darnachachtung zu wissen brauchen, in einer eigenen, in den üblichen Sprachen abgefaßten und in Druck gelegten Kundmachung anzuheften.

§. 46.

Abtheilung für die Waarenreinigung.

Der für die Waarenreinigung bestimmte Platz im exponirten Bezirke soll nach Verschiedenheit der Stärke und Beschaffenheit des Waarenzuges den wesentlichen Erfordernissen gemäß enthalten:

Erstens. Einen hinlänglich großen freyen, mit Pallisaden oder Bretern umschloßenen, mit Lagerhölzern, Geländern oder Querstangen versehenen Platz zum Lagern oder Aufhängen der zu lüftenden Gegenstände (einen offenen Lüftungsplatz.)

Zweytens. Ein hinlänglich großes, in mehrere Abtheilungen geschiedenes, starkem Luftzuge ausgesetztes Magazin zur Lüftung und Reinigung solcher Gegenstände, welche unter freyem Himmel durch die Einwirkung der Witterung Schaden leiden würden, (ein Lüftungs- und Reinigungs-Magazin).

Drittens. Eine gemauerte, mit genau schließenden Fenstern und Thüren versehene Kammer für die durch Erhitzung oder Räucherung zu reinigenden Waaren; in einer solchen Kammer muß ein gemauerter oder eiserner auf 36° bis 40° Reaumur erhitzbarer Ofen, ein anderthalb Fuß über den Boden erhöheter Rost von Holz oder besser von durchlöcherten Steinen zur Auflegung von Gegenständen, welche durch untergestellte Räucherungsgefäße gereinigt werden sollen, ein Stangengitter in der Höhe zum Aufhängen empfindlicherer Effecten, welche durch unmittelbare Auflagen über die Räucherungsgefäße Schaden nehmen könnten, endlich an der Thüre oder dem Fenster ein

Thermometer dergestalt angebracht seyn, daß der innere Wärmegrad des Zimmers ohne dessen Eröffnung erkannt zu werden vermag.

In den Contumazen, wo die Briefreinigungskammer nicht mit dem Beschau- und Besprechungszimmer vereinigt ist (§. 43), wird sich dieselbe am passendsten mit der hier erwähnten Erhitzungs- und Räucherungskammer verbinden lassen.

In der für die Waarenreinigung bestimmten Abtheilung soll sich

Viertens ein mit engen Drahtgittern verschlossenes, durch fließendes Wasser genährtes Bassin zum Untertauchen und Waschen verschiedener Gegenstände befinden.

Fünftens. In den bedeutenderen Contumazen ist, um die Reinigung der Leib- und Bettwäsche so viel möglich ohne unmittelbares Zuthun von Menschenhänden bewirken zu können, im fließenden Wasser eine zweckmäßig eingerichtete Walke herzustellen; endlich ist

Sechstens in der Waarenreinigungs-Abtheilung eine Viehschwemme im hinlänglich tiefen fließenden Wasser erforderlich, wo Flüsse oder Bäche nicht mehr genug vorhanden sind, muß ein hinlänglich großer künstlich angelegter Teich dem Mangel abhelfen, welcher aus der Ferne von fließendem Wasser genährt wird. Wenn die Viehschwemmung durch große Gränzflüsse, und somit außer dem exponirten Bezirke geschieht; so muß dafür gesorgt werden, daß bey der Reinigung des Viehes jede Vermischung sicher vermieden werde.

Wie immer die örtlichen Verhältnisse die innere Gestaltung der Contumazen bedingen mögen, so muß sie ihren wesentlichen in den §§. 42 und 46 angedeuteten Erfordernissen genügen, und wie immer die Abweichungen im Einzelnen geartet seyn, so bleibt die Rücksicht für die gehörige Sicherheit stets und überall die erste und höchste.

§. 47.

Contumaz-Friedhof.

In hinlänglicher Entfernung von der Contumaz gegen die exponirte Seite derselben ist ein eigener, für die in derselben Verstorbenen bestimmter Friedhof anzulegen, derselbe soll gehörig umfriedet und schließbar, dann mit einer Todtenkammer versehen seyn. Contumaz-Friedhof.

§. 48.

Contumaz-Personal. Contumaz-Director.

Die unmittelbare Leitung der ganzen Contumaz-Anstalt in Gemäßheit dieser Pest-Polizey-Ordnung ist dem Contumaz-Director übertragen, und alle sonst nach den Bedürfnissen des Ortes bey jeder Contumaz angestellten Beamten und Diener sind an ihn als ihren Vorgesetzten gewiesen. Contumaz - Personal. Contumaz-Director.

Es gehört zu genügender Besorgung dieses Amtes ein streng rechtlicher, einsichtsvoller, eifriger, nüchterner Mann, welcher die ganze Wichtigkeit seines Berufes, und die schweren Folgen, die auch die geringste Vernachlässigung seiner Pflichten herbeyführen könnte, wohl zu würdigen weiß.

Er darf in seinem Amte durchaus keiner andern Triebfeder als jener seiner Pflicht folgen, und weder durch Gunst noch Ungunst, weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft sich leiten lassen; jede Hintansetzung seiner Amtspflichten würde schwere Strafe zur Folge haben, um so schwerer, je bedeutender diese Hintansetzung, je größer die Schuld, je strafwürdiger der Beweggrund gewesen wäre.

Im Einzelnen sind seine wesentlichsten Pflichten:

Erstens. Ein gutes Einverständniß mit allen Untergebenen, damit in einem Geschäfte von so großer Wichtigkeit stets mit vereinten Kräften und regem Eifer vorgegangen werde;

Zweytens gehörige Verwendung dieser Untergebenen nach ihrer besonderen Eignung und die gehörige Belehrung derselben in ihrem Berufe, zumahl der Neuangestellten und der untergeordneten Diener, welche mindestens zweymahl im Jahre in der ihnen verständlichen Sprache in ihren Pflichten genau zu unterrichten sind.

Drittens die Bekanntmachung der von Zeit zu Zeit erfolgenden Weisungen und Verordnungen an die Individuen, die es betrifft;

Viertens die fortwährende Sorgfalt für die gute Erhaltung der Contumaz-Gebäude und für die nöthigen Ausbesserungen derselben, so wie für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen diesen Gebäuden, zumahl in den Kalyben, in den Reinigungsplätzen, Höfen, und Gängen;

Fünftens die anständige Behandlung der contumazirenden Individuen, die zuvorkommende Sorgfalt für dieselben, die Vereinigung der durch die Vorschriften gebothenen Strenge gegen dieselben mit der gebührenden Bescheidenheit;

Sechstens die sorgfältige Verwahrung der Schlüssel der Contumaz-Gebäude, welche nur den dazu verpflichteten Amts-Individuen zur Eröffnung und Verschließung der Thore anvertrauet werden dürfen; die persönliche Aufsicht über die gehörige Thorsperre;

Siebentens die stete und ununterbrochene Anwesenheit in der Contumaz-Anstalt, aus welcher er sich nur nach eingehohlter höherer Bewilligung auf eine bestimmte Zeit entfernen darf, nachdem er zuvor dem Contumaz-Arzte, oder nach Umständen einem andern ganz dazu geeigneten Contumaz-Beamten, die Geschäfte für die Dauer seiner Abwesenheit übergeben hat;

Achtens der unverzügliche Besuch in Begleitung des Arztes bey einem erkrankten Contumazisten, sobald er die Anzeige davon erhält, um für die gehörige Pflege des Kranken zu sorgen, und seine allenfallsigen Mittheilungen zu empfangen;

Neuntens die vorschriftmäßige Protokollirung seiner ämtlichen Correspondenz der an ihn ergehenden Verordnungen; der von ihm von Fall zu Fall erstatteten Berichte, und der — mindestens wochentlich zu unterlegenden Rapporte an die ihm vorgesetzte Behörde; die genaue Aufsicht auf die Protokolle, welche der Arzt über die contumazirenden Personen, der Waarenaufseher über die Waaren zu führen hat; die Unterfertigung der den Contumazisten nach vollstreckter Contumaz-Zeit zu erfolgenden Urkunde darüber;

Zehntens die Verbindlichkeit, sich selbst augenblicklich in Contumaz zu setzen, wenn er wie immer zufällig in Vermischung gerathen oder sich derselben selbst verdächtig geworden wäre, nachdem er zuvor für seine Vertretung im Dienste und für die Anzeige darüber an die höhere Behörde gesorgt;

Eilftens die gleiche Verbindlichkeit, andere Dienstes-Personen unverzüglich in Contumaz zu setzen, die sich vermischt oder der Vermischung verdächtig gemacht haben;

Zwölftens die fortwährende Sorgfalt, alles hintanzuhalten, was die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit im Geiste der Pest-Polizey-Ordnung wie immer gefährden könnte, weßhalb insbesondere weder dem Contumaz-Personale noch den Contumazirenden gestattet werden darf, Hunde, Katzen, Vögel oder andere Thiere frey herumlaufen oder fliegen zu lassen, sondern solche stets an einer Kette oder im Käfig verwahrt werden müssen;

Dreyzehntens überhaupt die regste Aufmerksamkeit auf die pünctlichste Befolgung aller auf die Contumaz-Anstalt Bezug nehmenden Pest-Polizey-Vorschriften in ihrem ganzen Umfange, die Abstellung aller bemerkten Gebrechen oder Mißbräuche, die Ueberwachung aller seiner Untergebenen, die Ahndung aller Uebertretungen, oder die Anzeige darüber an die höhere Behörde, wenn sein Wirkungskreis oder seine Macht darüber nicht ausreicht, die genügende, auf reinen und ausschließenden Diensteifer begründete Erfüllung seines Berufes macht nothwendig, daß der Contumaz-Director aller wie immer Nahmen habenden Handelsgeschäfte und Gewinnst-Speculationen sich strengstens enthalte, auch nicht dulde, daß die übrigen Contumaz-Beamten derley Geschäfte machen. Eben so wenig darf während der — oder nach der Contumaz-Frist mit den in der Contumaz-Anstalt befindlichen Waaren, so lange sie dort liegen, daselbst Handel getrieben werden.

§. 49.

Contumaz-Arzt.

Dem Contumaz-Director zunächst steht der Contumaz-Arzt, welcher den Theil des Contumaz-Dienstes zu besorgen hat, der unmittelbar die Aufrechthaltung der guten Gesundheit betrifft, die Würde des rechtlichen — seinem Berufe gewachsenen graduirten Arztes schließt an und für sich die Eigenschaften der Sittlichkeit, Nüchternheit, Bescheidenheit, und des Dienstes eifers ein, welche dem in der Contumaz angestellten Arzte in noch höherem Maße nothwendig sind.

Es ist seine Pflicht, dem Director, welchem er im Dienste, wie alles Contumaz-Personale, Gehorsam schuldig ist, in dessen Berufsgeschäften möglichst und so weit es irgend die Besorgung seiner eigenen Amtspflicht gestattet, an Handen zu gehen; — wie derselbe auch in Abwesenheit oder Verhinderung des Directors der Regel nach sein Stellvertreter sey, und gleich ihm ohne höhere Bewilligung von seinen Anstellungsposten sich nicht entfernen soll.

Die unmittelbaren Dienstesverrichtungen des Contumaz-Arztes in gesunden Zeiten beziehen sich auf die allgemeine Mitsorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Gesundheit, und der Pest-Polizey-Ordnung überhaupt, dann auf die Behandlung des erkrankten Contumaz-Personals, die er unentgeldlich zu leisten hat.

In verdächtigen und gefährlichen Zeiten aber liegt dem Contumaz-Arzte ob:

Erstens. Die ankommenden Personen im Beschauzimmer, so wie die zu entlassenden Contumazisten genau zu untersuchen, in wie fern sie von der Pest angesteckt seyen, oder nicht und dem Director darüber schriftlichen Bericht zu erstatten;

Zweytens ein genaues Protokoll über die contumazirenden Personen, über deren Nahmen, Stand, Alter, Geschlecht, Gesundheitsbefund, Eintritts- und Austrittszeit aus den Kalyben, und so weiter zu führen;

Drittens die Contumazisten in den Kalyben täglich zu besuchen, jede an denselben bemerkte Krankheit, so wie jeden anderen bedenklichen Umstand alsogleich dem Director zu melden;

Viertens den Zustand der erkrankten Contumazirenden genau zu erforschen, und zu beobachten, dieselben ärztlich zu behandeln, und es lediglich ihrem freyen Willen zu überlassen, ihn dafür zu honoriren, worüber sie in der in jeder Kalybe anzuheftenden Kundmachung ausdrücklich (§. 45) belehrt werden müssen. Die Arzneyen sind nach der festgesetzten Taxe zu vergüten.

Es ist ferner Sache des Contumaz-Arztes

Fünftens die den Contumazisten bey ihrem Austritte zu ertheilende Urkunde, über die vollstreckte Contumaz-Zeit gemeinschaftlich mit dem Director zu unterschreiben;

Sechstens die fähigern Contumaz-Diener im Krankenwarterdienste, und in Anwendung geringerer chirurgischer Hülfeleistungen (mit möglichster Vermeidung der Vermischung) zu unterrichten;

Siebentens die Reinhaltung der Kalyben, so wie die Reinigung dieser und anderer Gebäude von allfälligem Peststoffe, dann die Reinigung der Waaren, Effecten und Thiere genau zu überwachen, endlich

Achtens bey jeder Gelegenheit, besonders bey seinen Amtshandlungen alle Vermischung mit verdächtigen Personen und Gegenständen auf das Sorgfältigste zu vermeiden, in dem Falle aber, daß er gleichwohl in Vermischung gerathen wäre, oder eine solche zu vermuthen Ursache hätte, sich selbst in Contumaz zu setzen, und zugleich die Anzeige davon an den Director zu veranlassen, damit die Beorderung eines Arztes an seine Stelle eingeleitet werde.

Da in pestverdächtiger und zumahl in pestgefährlicher Zeit in einer oder der anderen Contumaz der Dienst für einen einzigen Arzt zu stark werden könnte, so muß für diesen besondern Fall die dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Aerzten in die betroffene Contumaz beordert werden.

Nothwendig wird es unter solchen Umständen seyn, daß zum mindesten Ein eigener Wundarzt der Contumaz beygegeben werde, weil die etwa eintretenden chirurgischen Operationen in verdächtiger oder gefährlicher Zeit vom Contumaz-Director oder Contumaz-Arzte, wenn sie sich auch darauf verstehen, wegen Gefahr der Vermischung nicht besorgt werden können.

Immer aber bleibt es wünschenswerth, daß der jeweilige Contumaz-Arzt, oder der Contumaz-Director wundärztliche oder thierärztliche Kenntnisse besitze, und soll daher bey ihrer Anstellung auf diese Eigenschaften vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Insbesondere wäre bey Beorderung eines eigenen Wundarztes zum Contumaz-Dienste darauf zu sehen, daß er sich auf die Thierarzneykunde verstehe. Unter mehreren Aerzten geht der im Range ältere dem jüngern, der Arzt dem bloßen Wundarzte vor.

§. 50.

Contumaz-Geistlicher.

Der zur Seelsorge in der Contumaz bestimmte Geistliche verrichtet den Gottesdienst in der Contumaz-Capelle und katechisirt die Kinder des Contumaz-Personals. In verdächtigen oder gefährlichen Zeiten hat er sich in allen seinen geistlichen Amtshandlungen jede Vermischung zu vermeiden, widrigens er sich sogleich der Contumaz-Prüfung zu unterwerfen hätte. Er wird deßhalb die Beichte eines Contumazirenden, zumahl eines Kranken, in genügender Entfernung von demselben ohne Zeugen hören, das heilige Abendmahl in Gegenwart des Arztes mittelst einer silbernen Zange reichen, auf gleiche Art die letzte Oehlung geben, und die Baumwolle sodann durch das Feuer vertilgen.

§. 51.

Contumaz-Waarenaufseher.

Die in den Contumazen angestellten Waarenaufseher haben:

Erstens die aus dem jenseitigen Gebiethe ankommenden Waaren und Effecten zu übernehmen;

Zweytens genau zu protokolliren, dergestalt, daß dieses Protokoll als eine öffentliche Urkunde über die in die Contumaz aufgenommenen Waaren und Effecten dienen könne;

Drittens mit dem Charakter der Waaren und Effecten nach ihrer Verdächtigkeit oder Verdachtlosigkeit (§. 81.) und mit den für solche vorgeschriebenen verschiedenen Reinigungsarten wohl vertraut, die Reinigung, so weit solche erforderlich, unter der Aufsicht des Directors oder des Arztes genau nach Anleitung der Vorschrift mit pflichtmäßiger Rücksicht auf gute Erhaltung vornehmen zu lassen;

Viertens für die gute und sichere Verwahrung der in den Magazinen hinterlegten gereinigten, oder der Reinigung nicht bedürfenden Waaren und Effecten zu sorgen, und

Fünftens über die aus der Contumaz entlassenen Waaren die Fede dem Protokolle gemäß zu verfassen, dann die fernere Amtshandlung darüber dem Zoll- oder Dreyßigstamte zuzuweisen.

§. 52.

Contumaz-Dollmetsch.

Der in der Contumaz angestellte Dollmetsch wird in und außerhalb der Contumaz verwendet, um die Verständigung zwischen dieß- und jenseitigen Ankömmlingen, welche in fremden Sprachen sich ausdrücken, zu vermitteln. Auch kann er nach Umständen in Dienstgeschäften mit der nöthigen Bewilligung selbst in Privat-Angelegenheiten in die nächsten Orte des jenseitigen Gebiethes geschickt werden. Bey seiner Rückkehr wird er gleich anderen Ankömmlingen behandelt, daher in verdächtiger oder gefährlicher Zeit der Contumaz-Prüfung unterworfen.

§. 53.

Contumaz-Amtsschreiber.

Zur Besorgung der Schreibgeschäfte im Contumaz-Dienste und zur Führung von Vormerkungen, Protokollen u. s. w. in so weit diese nicht dem Contumaz-Arzte oder dem Waarenaufseher übertragen sind, ist dem Contumaz-Director ein Amtsschreiber beygegeben.

§. 54.

Contumaz-Profoß.

In den bedeutenderen Contumaz-Anstalten sorgt ein eigener Profoß (Quardian) dafür, daß Contumaz-Uebertretungen verhindert, den Contumazirenden alle ihnen oder anderen möglicher Weise schädlichen Werkzeuge abgenommen, auch keine Mittel aus der Contumaz zu entfliehen, gelassen werden. Zur Aufsicht über die zum Gefängnisse für widerspenstige Uebertreter oder sonstige Verhaftete bestimmte Kalybe verpflichtet, hat er diese mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen, auf ihren Gesundheitszustand Acht zu geben. Er wacht ferner darauf, daß die Contumazirenden in ihren Absonderungen stets wohl verschlossen, auch vor Vermischung gesichert bleiben, dann daß die Contumaz-Dienerschaft ihre Pflichten genau erfülle.

§. 55.

Contumaz-Thorsteher.

Die Thorsteher im exponirten, wie im nicht exponirten Bezirke haben die Aufsicht über die Thore, welche ihnen zugewiesen sind; sie öffnen und schließen dieselben zur bestimmten Stunde und empfangen die Schlüssel dazu vom Contumaz-Director, dem sie solche wieder zurückstellen; sie sorgen dafür, daß Niemand, ohne dazu berufen zu seyn, oder ohne Bewilligung des Directors in der Contumaz-Anstalt aus- und eingehe, insbesondere zu keiner Zeit neugierige Fremde, Ver-

wandte oder Bekannte der Contumazirenden u. s. w. in den Contumaz-Raum treten, und auch bey erfolgter Genehmigung nur in des Directors oder des von ihm dazu bestellten Individuums Gegenwart; daß keine Vermischung dabey Statt finde; daß Gegenstände, welche pestverdächtige Personen verlieren, wegwerfen u. s. w. durch die Reinigungsdiener den Eigenthümern zurückgestellt, oder aber nach Umständen gereiniget, oder endlich bey völliger Werthlosigkeit verbrannt werden; sie führen die Ankömmlinge in das Sprech- oder Beschauzimmer, wachen dort auf Reinlichkeit, Ordnung, Hintanhaltung aller Vermischung, und begleiten die ankommenden und abgehenden Waaren auf ihre Plätze.

§. 56.

Reinigungsdiener.

Die Reinigungsdiener in den Contumazen, welche nie zum Privat-Dienste der Contumaz-Beamten verwendet werden dürfen, haben den eigentlichen Reinigungsdienst im ganzen Umfange des Wortes zu verrichten.

Um diesem ihren wichtigen Berufe zu entsprechen, müssen sie starke, gesunde, geschickte, nüchterne Leute von ehrbaren Wandel seyn.

Sie sind vorzugsweise aus gedienten Militärs der k. k. Armee zu wählen, und dürfen nie Unterthanen des jenseitigen Gebiethes, auch nicht mit solchen verwandt oder verschwägert seyn. Sie müssen über ihre Pflichten, und das in Gemäßheit der Pest-Polizey-Ordnung ihnen obliegende Verfahren im Umgange mit den Personen, und bey der Reinigung der Waaren, Effecten und Thiere von dem Director und seinen Beamten sorgfältig und hinlänglich unterrichtet werden, auch selbst eifrig bemüht seyn, sich damit gehörig bekannt zu machen.

Gehorsam und willig gegen ihre Vorgesetzten haben sie überdieß

Erstens: sich bescheiden und anständig gegen die Contumazirenden zu benehmen;

Zweytens: jede Vermischung der Contumazisten verschiedener Absonderungen unter sich oder mit Auswärtigen, sorgfältig zu verhüthen;

Drittens: sobald gegen die Ordnung gehandelt, die Ruhe, die Sicherheit wie immer, zufällig oder absichtlich, gefährdet wird, oder eine Vermischung irgend einer Art Statt gefunden hat, es ungesäumt dem Director zu melden;

Viertens: in allen Beziehungen streng ehrlich, insbesondere bey Abreichung der Lebensmittel, Briefe, Gelder u. s. w., keiner Uebervortheilung sich schuldig zu machen, weder durch Geschenke noch durch Drohungen, weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft sich bewegen zu lassen, von der Strenge ihrer Pflichten abzuweichen, bey sonst zu gewärtigender schwerer Strafe.

Fünftens: darauf zu sehen, daß ohne Bewilligung des Directors niemand, der nicht dahin gehört, unter was immer für Vorwand, sich in der Contumaz aufhalte oder herumtreibe, und Anlaß zu gefährlicher Vermischung gebe;

Sechstens: im Contumaz-Raume, in den Höfen und Gängen, im Sprach- und Beschauzimmer, in den Kalyben-Absonderungen, selbst auf dem Wege zur Contumaz für die größte Reinlichkeit zu sorgen, Lumpen und pestverdächtige Gegenstände, die der Reinigung nicht werth sind, überall, wo sie sich finden, mit Vorsicht wegzuschaffen und zu verbrennen;

Siebentens: bey der Reinigung der Waaren und Effecten alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß der Zweck ihrer Reinigung sicher erreicht, aber auch ihre gute und durchaus unverletzte Erhaltung auf keine Weise gefährdet werde.

Die Reinigungsdiener haben endlich

Achtens: bey allen ihren Dienstesverrichtungen die größte Vorsicht anzuwenden, daß sie dabey nicht in Vermischung gerathen, widrigens sie alsogleich in Contumaz gesetzt werden müßten.

Ist aber der Reinigungsdiener durch die Art der ihm aufgetragenen Reinigung in die Nothwendigkeit versetzt, sich zu vermischen, oder wird ihm in einem besonderen Falle, z. B. bey Ungehorsam oder Widerspänstigkeit eines Contumazisten vom Director oder dem Arzte befohlen, sich zu vermischen; so soll einem solchen Reinigungsdiener für die Dauer der Contumaz-Frist, welcher er unverzüglich unterworfen werden muß, doppelter Gehalt erfolgt werden.

Um unter den Reinigungsdienern, von welchen die Ueberreiter nur eine höhere Categorie bilden, die Bürde der Arbeit und Gefahr billig zu vertheilen, ist in der Beorderung zu ihren Dienstesverrichtungen die Reihenordnung zu befolgen, wenn nicht für gewisse Beschäftigungen einer oder der andere unter ihnen vorzugsweise Eignung besitzt.

Uebrigens ist in der Regel jeder Kalyben-Absonderung ein eigener Reinigungsdiener beyzugeben. Wünschen Contumazirende einer und der nähmlichen Kalyben-Absonderung einen von ihnen selbst gewählten Reinigungsdiener zur Wartung oder Krankenpflege; so darf solches nur mit gehöriger Vorsicht und unter der Voraussetzung zugestanden werden, daß der Gewählte vollkommen verläßig ist.

Wenn bey größerem Andrange von Menschen und Waaren das Auslangen mit der fest gesetzten Zahl von Reinigungsdienern nicht gefunden wird; so ist nach eingehohlter höherer Genehmigung für die Zeit des größeren Bedarfes die Aufnahme der noch erforderlichen Reinigungsdiener gestattet.

§. 57.

Exponirtes Contumaz-Personale.

Von dem gesammten Contumaz-Personale, welches sich durchaus nach den Weisungen des Directors, den Bedürfnissen des Augenblicks gemäß, verwenden zu lassen, immerfort bereit seyn muß, können in der Regel nur die Reinigungsdiener durch ihre Dienstesverrichtungen und der Thorsteher im exponirten Bezirke durch den unmittelbaren Verkehr mit den ankommenden Personen und Waaren der Gelegenheit, von dem Pestübel ergriffen zu werden, ausgesetzt, exponirt seyn. Der Dollmetsch, der Arzt nur dann, wenn sie bey verdächtiger oder gefährlicher Zeit in das jenseitige Gebieth gesendet werden. Außer diesen Fällen müssen sämmtliche Beamte und Diener der Contumaz immerfort alle Gelegenheit, von der Pest angesteckt zu werden, im eigenen und im Interesse der allgemeinen Sicherheit auf das sorgfältigste vermeiden.

§. 58.

Contumazirnng der in Vermischung Gerathenen, oder der ihrer Verdächtigen. Recht zur Beschwerde.

Gerathen sie jedoch in Vermischung, oder werden sie sich selbst deren verdächtig, so sind sie, wie die Exponirten nach vollendetem Dienste verpflichtet, sich unverweilt in Contumaz zu setzen.

Der Director hat das Recht und die Pflicht ein Individuum der Contumaz-Prüfung zu unterwerfen, welches er der Vermischung verdächtig hält; gleiches Recht und gleiche Pflicht steht auch den übrigen Contumaz-Beamten zu; nur haben sie in jedem Falle, wo sie von diesem Rechte Gebrauch machen, dem Director Anzeige darüber zu erstatten.

Glaubt derjenige, welcher von einem Contumaz-Beamten zur Contumazirung verhalten worden, daß kein zureichender Grund dazu vorhanden gewesen, so kann er deßhalb, sobald er in Contumaz gesetzt ist, bey dem Director Beschwerde führen.

Gründet sich seine Contumazirung auf den Befehl des Directors selbst, so kann er nach überstandener Contumaz-Frist höheren Orts seine Beschwerden anbringen.

A. Contumazämtliches Verfahren mit Personen.

§. 59.

Quästions-Protokoll über die aus dem jenseitigen Gebiethe in der Contumaz Angekommenen.

Die aus dem jenseitigen Gebiethe in die Contumaz eingelassenen Fremden sind von dem Director oder dessen Gehülfen mit gehöriger Bescheidenheit zu befragen.

Erstens: Wie sie heißen, wessen Standes oder Gewerbes sie seyen, woher sie kommen?

Zweytens: Wo sie sich unterwegs aufgehalten haben, und was ihnen von dem Gesundheitszustande des Landes bekannt sey, durch welches sie reiseten.

Drittens: Wohin sie zu gehen wünschten, und auf wie lange?

Viertens: Worin die mitgebrachten Waaren oder Fahrnisse bestehen, ob sie jene noch vor vollendeter eigener (persönlicher) Contumaz, in so fern eine solche einzutreten hat, weiter zu befördern wünschen, wenn solches nach den Reinigungsvorschriften thunlich?

Fünftens: Ob sie Briefschaften bey sich führen, und unter obiger Voraussetzung nach contumazämtlicher Behandlung an ihre Bestimmung abgesendet haben wollen.

Alle Antworten sind genau zu Protokoll zu nehmen, und bey Nachforschung nach dem jenseitigen Gesundheitsstande, besonders bey Personen, welche größeres Vertrauen verdienen, umständlicher zu erörtern. In dringenden Fällen muß über die auf solchem Wege erhaltenen wichtigeren Nachrichten höheren Ortes unverzüglich die Anzeige erstattet werden.

Hierauf geschieht die Uebernahme der Pässe, in Ansehung deren die besondern darüber bestehenden Vorschriften zu beobachten sind, und werden auch diese, so wie der Gesundheitszustand der Angekommenen, im Allgemeinen der Tag und die Stunde ihres Eintrittes in die Contumaz genau protokollirt.

§. 60.

In gesunden völlig verdachtlosen Zeiten (§. 19), wo gar keine Gefahr der Verpflanzung des Pestübels vorhanden, werden die aus dem jenseitigen Gebiethe herüber kommenden Personen selbst an den mit bleibenden Contumaz-Anstalten versehenen Gränzen keiner Contumazirung unterworfen. Auch die Kleidungsstücke, die sie am Leibe tragen, oder welche, obschon zum täglichen Gebrauche bestimmt, in ganz reinem Zustande im Gepäcke derselben sich befinden, brauchen keine contumazämtliche Behandlung. Nur unreine Kleider, schmutzige Wäsche, Kleidungsstücke, welche nicht zum täglichen Gebrauche gehören, oder auf die Personen der Ankommenden nicht passen, deren Bettgewand und Effecten von Schaf- und Baumwolle müssen vorschriftmäßig gereinigt werden. Sobald hiernach die Reisenden in dem Quästions-Protokolle (§. 59) gehörig verzeichnet, ihr Gepäcke geöffnet, durchgesehen und im Protokolle eingetragen worden, können dieselben, wenn sie nicht die nöthige Reinigung der ihr unterworfenen Effecten abwarten wollen, ihren Weg ungehindert fortsetzen.

Verfahren in gesunden Zeiten.

§. 61.

Anders ist das Verfahren mit Personen, welche in verdächtigen oder gefährlichen Zeiten (§. 19) aus dem jenseitigen Gebiethe auf das dießseitige herüber treten wollen.

Mit größter Strenge muß sodann darauf gewacht werden, daß außer den dazu bestimmten Einbruchs-Stationen durchaus kein solcher Uebertritt, dann daß derselbe nur bey Tage Statt finde. Niemand ohne Unterschied des Standes kann in der Regel eine Abweichung hiervon zu seinen Gunsten fordern. Den Courieren allein ist der Einlaß in die Contumaz auch bey Nacht zu gestatten.

Auch können Deserteure, Flüchtlinge und Prävaricanten, welche zur Nachtzeit am Cordon angehalten worden, noch in der Nacht unter den vorgeschriebenen Sanitäts-Vorsichten (§. 33) in die Contumaz überliefert werden, wenn sie nicht bis Tagesanbruch am Cordon ohne Gefahr der Entweichung oder Vermischung bewacht werden können. Das contumazämtliche Verfahren mit solchen bey Nacht eingelieferten Individuen hat indessen nach getroffener Vorsorge gegen Entweichung oder Vermischung jedenfalls erst bey Tage zu beginnen.

Verfahren in verdächtigen und gefährlichen Zeiten.

Der Eintritt in die Contumaz findet in der Regel nur bey Tage Statt.

Ausnahme.

§. 62.

Ueberfuhren auf Flüssen dürfen nur zu bestimmten Stunden des Tages Statt haben, und nur an den dazu angewiesenen Plätzen landen.

Die gelandeten Fahrzeuge werden am Ankerplatze befestigt und bewacht, dießseitige Schiffe aber vor jeder Berührung hintangehalten. Die Cordons-Wache sorgt für die Aufrechthaltung dieser Vorschriften (§. 33.) Bey naher Pestgefahr dürfen, wie zu Lande, auch mittelst der Ueberfuhren immer nur wenige Personen auf einmahl in die Contumaz gelassen, geschäftslose Individuen aber müssen ganz zurück gewiesen werden. Ist es unvermeidlich, mehreren Personen zugleich den Eintritt zu bewilligen, so geht dem Zuge nach genauer Zählung der Personen, aus welchen er besteht, eine der Stärke des Zuges verhältnißmäßige Cordons-Wache in gehöriger Entfernung voran und zur Seite. Diese Wache hat sich selbst vor jeder Vermischung mit der Nachfolgenden zu hüthen und die Begegnenden zu warnen. Dem Zuge folgt ein Contumaz-Diener in der Ferne, doch so, damit er ihn genau übersehen, und darauf Acht haben kann, daß niemand sich entferne, etwas wegwerfe oder verliere. Das gleichwohl zu Boden Gefallene ist mit einer Zange aufzufassen, in einem Korbe in die Contumaz zu bringen, und da, wenn es der Reinigung bedürftig, aber unwerth wäre, sogleich zu verbrennen. Bey der Ankunft des Zuges sind die Personen zu überzählen und sodann der Vorschrift gemäß zu behandeln.

Ankunft mittelst Ueberfuhren. Behandlung von Zügen mehrerer Personen.

§. 63.

Verfahren mit Personen aus dem jenseitigen Gebiethe, welche nur zur Besorgung vorübergehender Geschäfte in die Contumaz treten.

Die Ankömmlinge aus dem jenseitigen Gebiethe haben entweder bloß kurz abzuthuende Geschäfte, und wollen nach deren Vollendung gleich wieder in ihre Heimath zurück; oder sie beabsichtigen mit den dießseitigen Bewohnern in freyen Verkehr zu treten, vielleicht auch weiter landeinwärts zu reisen.

Ankömmlinge der ersten Art, sie mögen sich mit dießseitigen unterreden, Rechnung pflegen, Verträge schließen, oder was immer ein kurz zu verrichtendes Geschäft besorgen wollen, werden, wenn die Unterredung nicht an dem Rastellschranken im Freyen geschehen kann, unter hinlänglicher Begleitung und mit gehöriger Vorsicht in das Besprechungszimmer auf den für sie bestimmten Platz (§. 43) geführt, nachdem die Absonderungsschranken gehörig geschlossen worden, das nöthige Aufsichts-Personale aber seine Posten eingenommen hat.

Nach versperrter äußerer Thüre wird das im Korbe etwa aufgesammelte Eigenthum solcher Personen (§. 61) vorschriftmäßig behandelt, und ihnen zurückgestellt, oder aber, wenn es ganz werthlos ist, verbrannt.

Alles, was die Jenseitigen den Dießseitigen im Besprechungszimmer an klingender Münze, Papiergeld, Schriften, leicht zu waschenden oder eine starke Räucherung vertragenden Effecten zu übergeben haben, wird zu diesem Ende unter den für den Verkehr an den Rastellen angeordneten Vorsichten vom Contumaz-Diener übernommen, und zur vorschriftmäßigen Reinigung befördert. Andere Effecten müssen gleich den übrigen Waaren unmittelbar in die zur Aufnahme derselben bestimmte Abtheilung der Contumaz abgeliefert werden.

Vertraute aus dem jenseitigen Gebiethe, welche dem Contumaz-Director oder dem Cordons-Commandanten Nachrichten oder Briefe zu bringen haben, werden von dem Thorsteher oder einem Reinigungsdiener bis vor die Wohnung desselben oder in deren Hof begleitet, dort ohne Zeugen gesprochen, oder ihre Briefe zur vorläufigen vorschriftmäßigen Reinigung vorsichtig übernommen, sie selbst aber aus der Contumaz mit der nöthigen Sorgfalt zurückgeführt, daß nicht die geringste Vermischung mit ihnen unterlaufe. Vertraute, welche von dießseits in das abgesperrte Gebieth geschickt worden, unterliegen nach der Rückkehr der Contumazirung.

Soll mit Jenseitigen ein Protokoll aufgenommen, ein gerichtliches Verfahren Statt finden; so muß dieses in Gegenwart eines Contumaz-Beamten im Besprechungs- oder Beschauzimmer, oder aber, wenn es unvermeidlich wäre, in einem anderen unbewohnten, vorher gehörig gereinigten Contumaz-Raume geschehen, in welchem die Fenster geöffnet, Tische und Stühle von hartem Holze, auch ohne Fettflecken sind, und die Dießseitigen von den Jenseitigen rastellmäßig geschieden werden. Der Contumaz-Beamte wachtdar auf, daß das Geschäft ohne Vermischung vor sich gehe.

§. 64.

Verfahren mit Personen aus dem jenseitigen Gebiethe, welche bey ihrem Eintritte in die Contumaz mit den dießseitigen Bewohnern freyen Verkehr zu pflegen oder weiter landeinwärts zu reisen beabsichtigen. Abweisung der Pestkranken.

Von den Personen aus dem jenseitigen Gebiethe, die in der Absicht die Contumaz betreten wollen, mit den dießseitigen Bewohnern freyen Verkehr zu pflegen, oder weiter landeinwärts zu reisen, werden diejenigen nicht eingelassen, welche bereits mit der Pestkrankheit behaftet sind, nachdem die Contumazen Schutzanstalten gegen diese Seuche, nicht Pestspitäler sind. Solche Pestkranke müssen vielmehr mit ihrem Gepäcke, mit ihren Pferden oder anderen Thieren unbedingt in das jenseitige Gebieth zurückgewiesen werden.

Sollten sie den Einlaß ertrotzen wollen, und der Zurückweisung mit Gewalt sich widersetzen; so wären sie, wenn die durch sie zu besorgende Ansteckungsgefahr auf andere Weise schlechterdings nicht beseitigt werden kann, und wiederhohlte Warnung fruchtlos geblieben, niederzuschießen, ihre Leichen mit der vorgeschriebenen Vorsicht (§. 73) zu beerdigen, ihr Gepäcke aber und die mitgebrachten Thiere zu vertilgen.

Nur in dem einzigen Falle, wenn ein Individuum Dienstes wegen in das abgesperrte Land gesendet, dort aber von der Pest ergriffen worden wäre, und pestkrank zur dießseitigen Contumaz zurückkehrte, dürfte solches mit gehöriger Vorsicht in die Contumaz eingelassen, und in eine eigene Kalyben-Absonderung aufgenommen werden. Dasselbe würde hier so behandelt werden müssen, wie ein Contumazirender, an welchem die Pest während der Prüfungszeit ausbricht.

§. 65.

Nach der Befragung der in die Contumaz getretenen Personen in der (§. 59.) angeordneten Art sind sie im Beschauzimmer (§. 43), nachdem sie sich entkleidet, vom Contumaz-Arzte in Gegenwart noch eines contumazämtlichen Individuums und in solcher Entfernung hinter den Schranken zu besehen, daß beyde außer aller unmittelbarer Berührung mit der untersuchten Person die etwa an ihr sichtbaren Pestmerkmahle erforschen können. Beschau derselben.

Fänden sich solche Merkmahle, so müßte diese Person selbst mit ihren Reisegefährten, wenn diese auch keine Pestzeichen an sich trügen, wegen der großen Wahrscheinlichkeit eines zunächst auch bey ihnen zu besorgenden Pestausbruches in Gemäßheit des §. 64 behandelt, und augenblicklich mit der größten Vorsicht in das jenseitige Gebieth zurück gewiesen werden.

§. 66.

Die ohne Pestmerkmahle befundenen Personen, welche nicht in Begleitung eines mit dergleichen behafteten Individuums (§. 65) angekommen, sind sodann der contumazämtlichen Prüfung zu unterziehen, das ist: für eine bestimmte Zeit in einer Kalyben-Absonderung einzuschließen, damit entweder in dieser Frist der in den Contumazirenden etwa verborgene Peststoff zum Ausbruch komme, oder aber dieselben nach deren Verlauf als von völlig unverdächtiger Gesundheit in freyen Verkehr mit den Dießseitigen treten können. Contumazirung derselben in den Kalyben-Absonderungen.

§. 67.

Die Prüfungsfrist für die auf solche Art contumazirenden Individuen besteht bey verdächtiger Zeit, sobald nähmlich in einem die Landgränzen der Monarchie umgebenden Staate oder Reiche auch nur in der Ferne, in der Europäischen Türkey selbst nur zu Constantinopel, die Pest oder eine pestverdächtige Krankheit herrscht, oder aber, wenn der völlig gute und gefahrlose Gesundheitszustand in allen Europäisch-Türkischen Ländern, dann in Griechenland nicht ämtlich oder völlig glaubwürdig verbürgt ist (§. 19), in zehn Tagen; bey gefährlicher Zeit, wenn nähmlich die Pest oder der Pestverdacht in einer der dießseitigen Gränze benachbarten Provinz herrscht, oder wohl gar diese Gränze überschritten hat (§. 19), in zwanzig Tagen, nachdem vieljährige Erfahrung diese Prüfungsdauer als hinlänglich sicher bewährt hat. Contumaz-Fristen für Personen.

Die Stärke der Cordons-Besatzung oder der Grad des Cordons längs der Türkischen Provinzen (§. 27) muß nicht nothwendig immer mit dem Grade der Contumaz-Frist übereinstimmen.

Den Behörden bleibt vielmehr fortan überlassen, zu beurtheilen, wann, wo und in wiefern nach den örtlichen Verhältnissen, der Nähe und Größe der Gefahr, die Verstärkung des Cordons erforderlich sey.

§. 68.

Es muß in der Contumaz hinlänglich Raum für die Contumazirenden vorhanden seyn, dergestalt, daß nie zu vielen Personen zugleich in einem Gemache (Kalybe) Unterkunft angewiesen, und dadurch die Luft verdorben, Unreinlichkeit, Unbequemlichkeit oder Unschicklichkeit veranlaßt werde. Sorge für hinlängliche gesunde, bequeme und sichere Kalyben-Absonderungen. Anfang der Contumaz-Frist (Abschließungstag.)

Es sollen ferner in einer und derselben Kalybe, so weit hinreichender Platz darin ist, immer und allein nur diejenigen Personen untergebracht werden, welche an einem und demselben Tage in der Contumaz angekommen sind, wornach auch der Abschließungstag der Kalybe, das ist: der Anfang der Contumaz-Frist für die darin befindlichen Personen vom Abend des Tages, an welchem diese Individuen in die Kalybe gezogen und darin abgesperrt worden, zu rechnen ist. Nie soll eine Kalybe zur vollen Besetzung mit der Zahl, welche darin Platz findet, durch zwey oder mehrere Tage offen bleiben, und dadurch der Abschließungstag für die zuerst Eingetretenen willkührlich verzögert, somit ihre Contumazirung verlängert werden; ein Unfug, der durchaus nicht zu dulden ist.

Die Personen, welche in einer Kalybe sich beysammen befinden, und so zu einer Contumaz-Familie vereinigt sind, müssen dergestalt eingeschlossen werden, daß ihre Vermischung mit jeder anderen Contumaz-Familie um so gewisser unmöglich sey, als sonst eine Verwirrung der für jede bestimmten Contumaz-Frist entstehen müßte, und die Nothwendigkeit eintreten würde, für beyde vermischte Familien die Frist von neuem beginnen zu lassen.

Endlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Contumazisten von höherem Stande oder von Vermögen, welche mit ihren Angehörigen besonders abgeschlossen zu werden wünschen, solches

gegen Entrichtung der dießfälligen Taxen zugestanden werden könne, in so fern die Menge der Contumaziſten und die Zahl der Abſonderungen es zuläßt. Immer iſt aber dafür zu ſorgen, daß bey Abſchließung der letzten Abſonderung die erſte bereits wieder geöffnet ſey.

Ueberdieß muß eine Kalyben-Abſonderung zur Unterbringung ſolcher erkrankender Contumaziſten vorbehalten bleiben, die bey ihrer Contumaz-Familie nicht belaſſen werden können. (Spital-Kalybe §. 71).

Dieſen Bedürfniſſen und den ſonſtigen Umſtänden gemäß ſind bey jeder bleibenden Contumaz die Kalyben-Abſonderungen der Zahl und Art nach herzuſtellen.

Bey Contumaz-Anſtalten, welche in Folge vorübergehender Gefahr zeitweilig errichtet werden, iſt ſchon bey der erſten Anlage hierauf die nöthige Rückſicht zu nehmen.

Wenn aber in einem beſonderen Falle bey einer bleibenden Contumaz die für das gewöhnliche Erforderniß berechneten Kalyben zur geſunden, bequemen und ſicheren Unterbringung aller Contumaziſten nicht hinreichen, muß dem Bedürfniſſe des Augenblickes durch Vermehrung derſelben mittelſt gehörig eingerichteter Erd- oder Breterhütten abgeholfen werden.

§. 69.

Bedienung der Contumaziſten-Krankenpflege.

Das Herbeyſchaffen und Zutragen der Bedürfniſſe der Contumazirenden in die Kalyben wird von dem jeder Abſonderung zugewieſenen Reinigungsdiener (§. 56), bey größerer Menge der Contumazirenden in der Kalybe auf beſondere Anordnung des Directors nach Thunlichkeit auch von mehreren Dienern, unter Aufſicht eines Contumaz-Beamten beſorgt. Dieſe Diener müſſen mit den nöthigen Vorſichten bey Ueberreichung der verſchiedenen Gegenſtände und bey der Uebernahme des Geldes für die gelieferten Gegenſtände hinlänglich vertraut ſeyn, um jede Vermiſchung möglichſt zu vermeiden.

Zur Bequemlichkeit der Contumazirenden, zur Erleichterung des Geſchäftes und Erhaltung der Ordnung ſollen die regelmäßigen Bedürfniſſe derſelben täglich zu beſtimmten Stunden dargereicht werden. Der controllirende Beamte hat auf die Zweckmäßigkeit und Güte der gelieferten Gegenſtände, zumahl der Speiſen und ſonſtigen Nahrungsmittel zu ſehen, und die Ueberhaltung der Contumaziſten im Preiſe, ſo wie jede andere Uebervortheilung derſelben zu verhüten; dießfälligen Beſchwerden wird der Director die nöthige Aufmerkſamkeit widmen. Um aber die Contumazirenden in den Stand zu ſetzen, auch in außerordentlichen Stunden ihre Bedürfniſſe oder plötzliche Ereigniſſe in ihren Abſonderungen kund zu geben, muß in jeder derſelben ein Glockenzug angebracht ſeyn, um den Diener bey Tag und Nacht ſtets herbeyrufen zu können. Dieſer hat zu dieſem Ende immer in gehöriger Nähe zu bleiben, darf aber nichts, was nicht in den ganz gewöhnlichen Kreis geringer Dienſtleiſtungen gehört, ohne vorläufig eingeholten Befehl des Directors oder des von ihm beſtellten Beamten verrichten.

Ein eigener Contumaz-Diener, oder ein weiblicher Dienſtbothe, welcher ſich freywillig dazu herbey läßt, kann mit beſonderer Bewilligung des Directors einer Contumaz-Familie auf ihr Verlangen und auf ihre Koſten zu deren Bequemlichkeit nur dann in die Kalyben beygegeben (exponirt) werden, wenn die dazu gewählte Perſon vollkommen verläſſig iſt, und den verlangten Dienſt nicht ein Individuum in der Abſonderung ſelbſt übernehmen kann oder will. Handelt es ſich in einem ſolchen Falle um Krankenpflege, ſo iſt dabey auf Brauchbarkeit in den kleinen dießfälligen Hülfleiſtungen Rückſicht zu nehmen. Die Koſten der Exponirung eines Krankenwärters für unvermögliche Contumaziſten werden von der Amts-Caſſe beſtritten.

§. 70.

Reinigung der Effecten der Contumazirenden. — Waffen und Munition.

Sobald die Contumaziſten in ihren Kalyben-Abſonderungen untergebracht ſind, haben die ihnen beygegebenen Contumaz-Diener für die vorſchriftmäßige Reinigung der Effecten derſelben zu ſorgen.

Nur diejenigen dieſer Effecten, welche durch ſorgfältiges Waſchen oder Lüften im Freyen oder auf den Dachboden vorſchriftmäßig gereiniget werden können, dürfen dieſem Reinigungsverfahren in der Kalyben-Abſonderung ſelbſt unterzogen werden, während alle übrigen ihrer beſondern Beſchaffenheit gemäß in der Waaren-Contumaz behandelt werden müſſen. Auch die Effecten-Reinigung in der Kalybe liegt den Reinigungsdienern ob, und darf nur dann mit beſonderer Be-

willigung des Directors und unter Aufsicht eines Contumaz-Beamten, den Contumazisten selbst überlassen werden, wenn der zu reinigende Gegenstand eine eigenthümliche feinere Behandlung bedarf, welche den Reinigungsdienern nicht zuzutrauen ist.

Die von den Contumazisten mitgebrachten Wägen werden, wenn sie nicht alsogleich wieder auf das jenseitige Gebieth zurückgeschafft werden, und der Contumazist folglich anderweit für sein Fortkommen sorgt, in der dazu bestimmten Schoppenabtheilung von dem dort exponirten Reinigungsdiener untergebracht, und sammt Polstern, Wagentruhen, Pferdgeschirren u. s. w. vorschriftmäßig gereiniget.

Auch das Zugvieh, wenn es nicht unverzüglich in das jenseitige Gebieth zurück kehrt, wird gehörig geschwemmt und gewaschen, und sodann durch nicht pestverdächtige Individuen auf Rechnung des Contumazisten entweder bis zur Vollendung der Prüfungsfrist in der Contumaz-Anstalt verpflegt, oder aber noch früher in das dießseitige Gebieth weiter geschafft.

Schießgewehre, Waffen anderer Art und Munition, dürfen nicht in die Kalyben-Absonderung mitgenommen, sondern müssen, nachdem sie von den Contumazisten der pestverdächtigen Hüllen entledigt worden, sammt diesen sorgfältig gereiniget, gegen Empfangschein durch den Profoßen in das Contumaz-Amt abgegeben werden, wo sie bis zum Austritte des Eigenthümers aus der Contumaz verwahrt bleiben.

§. 71.

Tägliche ärztliche Untersuchung der Contumazisten. — Erkrankungsfälle. — Pestausbruch. — Heilverfahren. — Convalescenz.

Täglich muß den Contumazisten zweymahl nachgesehen werden; insbesondere muß der Contumaz-Arzt ihren Gesundheitszustand täglich untersuchen, im Erkrankungsfalle am nakten Körper. Erscheint ein Contumazist von einer entschieden nicht pestartigen, auch sonst nicht bedenklichen weder ekelhaften, noch ansteckenden, keiner besondern Pflege bedürftigen Krankheit befallen, so bleibt er in seiner Contumaz-Absonderung, und genießt die Wartung und Pflege seiner Angehörigen unter der Leitung des, alle Berührung und Vermischung vermeidenden Contumaz-Arztes oder Wundarztes. Leistete ein in der Contumaz nicht angestellter Arzt die Hülfe, so müßte er mit dem Kranken die Contumaz-Frist vollstrecken, und täglich dem Contumaz-Arzte über den Verlauf des Uebels Bericht erstatten.

Ist der Contumaz-Arzt über die Natur der Krankheit im Zweifel, ist solche bedenklich, ekelhaft oder ansteckend, oder bedarf der Kranke besonderer Pflege, so muß derselbe mit seinem Bettgeräthe, und der an seinem Körper befindlichen Kleidung in die für solche Fälle, statt eines Spitals eigens vorzubehaltende Kalyben-Absonderung (§. 68) vorsichtig übertragen, und dort in der Regel von einem Individuum seiner Contumaz-Familie, nach Umständen aber von einem exponirten Reinigungsdiener gewartet werden.

Die Kleidungsstücke des übrigen Theiles der Contumaz-Familie und das Geräthe in ihrer Kalybe sind sodann abermahls der Reinigung zu unterziehen.

Hebt sich der ärztliche Verdacht in Betreff einer pestartigen Krankheit, so setzt die Contumaz-Familie ungestört ihre erste Contumaz-Periode fort, und ihr genesenes, oder nach Umständen auch ihr krankes Mitglied kann sammt dem Wärter zu derselben zurück kehren.

Wäre aber der ärztliche Verdacht einer Gegenwart der Pest am erkrankten Individuum zur Zeit, wo die ursprüngliche Contumaz-Frist abgelaufen, noch nicht ganz gehoben, so darf, vor Ablauf der neuen, vom Tage der Uebertragung des Kranken in die Spital-Kalybe an zu rechnenden Prüfungszeit, dessen Contumaz-Familie aus ihrer Absonderung nicht eher entlassen werden, als bis auch der geringste Zweifel gelöset ist.

Vorsichten.

Entdecken sich an einem Contumazisten sichere Merkmahle der Pest, so hat derselbe mit dem exponirten Contumaz-Diener, wenn er nicht schon früher als krank in die Spital-Kalybe übertragen worden, unter sorgfältiger ärztlicher Pflege in seiner Kalybe zu bleiben. Die übrigen Contumazisten aber müssen in eine andere Kalybe übersiedeln, wo die Reinigung ihrer Effecten abermahl vorzunehmen ist.

In jedem Falle, wo ein Individuum der Contumaz-Familie von der Pest befallen wird, hat diese Familie ihre Contumaz-Periode von der Zeit der Erkrankung jenes Individuums an, von neuem zu beginnen. — Auf die Prüfungsdauer der Contumaz-Familien in den übrigen Kalyben-

Absonderungen kann bey pflichtmäßiger Sorgfalt für Verhinderung jeder auch der entferntesten Verbindung oder Berührung zwischen denselben ein solches Ereigniß keinen ändernden Einfluß nehmen; sie läuft für sie vom ursprünglichen Abschließungstage an fort.

Das Heilverfahren mit den Pestkranken muß sich nach der besondern Natur des Pestübels und der damit behafteten Person richten, demnach ganz der Einsicht und dem Ermessen des Arztes überlassen bleiben. Die Staatsverwaltung macht ihm dabey nur die genaue Beobachtung und sorgfältige Erforschung der Krankheit, der sie begleitenden Zufälle, ihres Verlaufes, ihres ansteckenden Charakters; das zweckmäßigste Heilverfahren und die Mittheilung der gesammelten Erfahrungen und Entdeckungen zur Pflicht. Um sich nicht durch Vermischung oder auch durch bloßen Verdacht derselben zur Erfüllung seines wichtigen Berufes untüchtig zu machen, wird übrigens der Arzt sich vor Berührung des Pestkranken, seiner Kleidung oder seiner andern Effecten sorgfältig hüthen. Fände dennoch Vermischung Statt, so müßte er sich sogleich der Contumaz unterwerfen.

Reconvalescenten, das ist solche Personen, welche nach überstandener Pestseuche fieberlos umher gehen, Speisen verlangen, an Kräften zunehmen, überhaupt nach den vorhandenen Merkmahlen vom Arzte dafür erkannt werden, sind, nachdem sie den ganzen Körper mit einer Chlorkalkauflösung gewaschen und neue oder vollkommen gereinigte Kleider angezogen haben, neuerdings in besondere Contumaz zu setzen. Wären ihrer mehrere, so müßten diejenigen unter ihnen, welche zugleich in den Reconvalescenten-Stand übergetreten, in gemeinschaftlicher Contumaz untergebracht werden. — Da die Dauer der peststoffhältigen Ausdünstung und ihrer Ansteckbarkeit noch nicht hinlänglich erforscht ist, so wird der Arzt die Reconvalescenten in der streng bewachten Contumaz bis zur völlig entschiedenen Genesung genau beobachten. In keinem Falle darf ein solcher Genesener vor Verlauf von 20 Tagen, vom Tage seines Uebertritts in die Reconvalescenten-Contumaz an gerechnet, aus derselben entlassen werden.

Offene, schwer zu heilende Pestgeschwüre oder aufbrechende Narben, sind meist nur Folgen eines Versehens in der wundärztlichen Behandlung der ersteren, oder eines von der Pest wesentlich verschiedenen, in der kahectischen Körperbeschaffenheit des Individuums gegründeten örtlichen oder allgemeinen Leidens, und von erfahrnen Kunstverständigen oft zu heilen. — Sie sind daher als nicht ferner ansteckbar anzusehen und die damit Behafteten, wenn sie sonst als vollkommen genesen betrachtet werden können, nach vollstreckter Contumaz zu entlassen. — Nur dann fände die Entlassung nicht Statt, wenn das Aufbrechen der alten Wunde Folge neuer Ansteckung wäre, was der Arzt sorgfältig zu erwägen, und von dem Aufbrechen der Narbe aus den oben angegebenen Ursachen wohl zu unterscheiden hat. — Ein solcher Reconvalescent müßte als pestkrank wieder in das Pestspital zurück kehren.

§. 72.

Letztwillige Anordnungen von Contumazisten.

Letztwillige Anordnungen (Testamente) erkrankter Contumazisten können von solchen ohne den sonst erforderlichen Förmlichkeiten errichtet werden. Individuen des Contumaz-Personales können aber durch dieselben weder zu Universal-Erben, oder Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, noch Vermächtnisse erhalten. Solche Verfügungen wären ohne Gültigkeit, ausgenommen, wenn der Erblasser mit einem solchen Individuum erweislich verwandt ist, und derselbe seinen letzten Willen eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch vor Zeugen deutlich und ausdrücklich seinen ungezwungenen Willen und freyen Entschluß erklärt hat.

§. 73.

Verfahren bey Sterbfällen in der Contumaz. — Leichenbeschau. — Begräbniß. — Kalyben-Reinigung. — Effecten. — Inventur.

Wenn in verdächtiger oder gefährlicher Zeit ein Individuum des Contumaz-Personals oder ein Contumazist in der Contumaz-Anstalt mit Tode abgeht, hat der Director mit dem Arzte die Leiche zu beschauen. In so fern der vorausgegangene Krankheitszustand des Verstorbenen nicht völlige Sicherheit über die Abwesenheit alles Pestverdachts gewähret, oder im Gegentheile der Tod an der Pest außer Zweifel ist, muß die Leichenbeschau mit möglichster Vorsicht, ohne Berührung der Leiche, ihrer Bekleidung und des Bettgewandes, worauf sie liegt, und ohne Vermischung mit den Angehörigen des Verstorbenen bewerkstelliget werden.

Das Entkleiden, Heben, Wenden der Leiche hat einer der Angehörigen, welcher sich mit ihr bereits vermischt hat, oder der exponirte Reinigungsdiener vorzunehmen.

Von dieser Beschau, deren Ergebniß mittelst gemeinschaftlichen Berichtes des Directors und des Arztes der höhern Behörde umständlich anzuzeigen ist, soll nicht die geringste Berührung der Leiche Statt finden.

Der Ausspruch, in wie fern Merkmahle der Pest oder der Pestverdächtigkeit an der Leiche vorhanden seyen oder nicht, wird der Arzt seiner Erfahrung gemäß, oder aber nach Anleitung der dieser Pest-Polizey-Ordnung im Anhange beygefügter Beschreibung der Pestkrankheit und ihrer Kennzeichen fällen.

Zeigen sich an derselben keine bedenklichen Spuren, so wird sie, in so fern sich der Todesfall in einer Kalybe ereignet hat, durch Glieder der Contumaz-Familie oder durch exponirte Reinigungsdiener unter genauester Verhüthung jeder Vermischung auf dem Contumaz-Friedhofe (§. 47) beerdiget.

Finden sich dagegen Pestmerkmahle an der Leiche, oder ist dieselbe schon als pestkrank verstorben, so muß die Beerdigung derselben mit besonderer Vorsicht bewerkstelliget werden.

Vier Männer, etwa der Todtengräber und die exponirten Reinigungsdiener, fassen die Leiche mit Tastzangen, um sie in den mit vier Handringen versehenen Sarg zu legen, und mittelst desselben auf den zur Führung der Pestleichen bestimmten Wagen zu bringen. Auf dem Begräbnißplatze angekommen, wird die Leiche auf die nähmliche Art aus dem Sarge gehoben, neben das Grab gelegt, und unter größter Vorsicht ihrer Kleidung mittelst eines Messers entlediget. Diese Kleidung ist, nachdem der Todte in die sechs Schuh tiefe Grube gelegt worden, sorgfältig zu verbrennen, und die Asche ebenfalls in die Grube zu werfen, worauf letztere geschlossen und wohl verscharret wird.

Das ganze dießfällige Verfahren, welches immer unter genauester Aufsicht zur Verhüthung jeder Vermischung Statt haben soll, ist mit aller thunlicher Schonung der Leiche, und mit Rücksicht auf den Anstand zu verbinden.

Die Kalyben-Absonderung, in welcher ein Contumazirender an der Pest erkrankt oder gestorben, ist der sorgfältigsten Reinigung zu unterziehen. Insbesondere ist das Zimmer bey verschlossenen Thüren und Fenstern mit salzsauern Dämpfen hinlänglich auszuräuchern; die Wände sind frisch mit Kalk zu übertünchen, der Fußboden, Thüren, Fenster, Bettstätten und sonstiges Holzwerk mit einer Chlorsalzauflösung auf das Reinste zu waschen.

Eine solche Kalybe darf sodann nur, nachdem sie volle zehn Tage hindurch dem freyesten Luftzuge ausgesetzt gewesen, von neuem mit Contumazirenden belegt werden.

Eine Leiche, an welcher keine Pestmerkmahle vorgefunden worden, darf erst acht und vierzig Stunden nach dem Verscheiden zur Erde bestattet werden. Die Beerdigung einer Pestleiche, nachdem sie bis zum völligen Erkalten in ihrem Bette gelassen worden, soll nicht eher Statt finden, als bis der Arzt den wirklichen Tod anerkannt hat.

Ueber die hinterlassenen Gelder, Fahrnisse und Waaren eines in der Contumaz Verstorbenen hat der Director mit Beyziehung zweyer Zeugen ein Inventar aufzunehmen, und solches mit dem etwaigen Testamente (von einem Pestkranken nach vorschriftmäßiger Reinigung) der vorgesetzten Behörde zu unterlegen, welche wegen der Verlassenschaftsabhandlung das Weitere verfügen wird.

Die Auslieferung der Effecten hat immer mit Rücksicht auf die erforderliche Reinigung zu geschehen.

§. 74.

Entlassung der Contumazirenden nach abgelaufener Contumaz-Frist.

Hat ein Contumazist, oder wenn ihrer mehrere sind, eine Contumaz-Familie den nach dem Grade der Gefahr gesetzlich angeordneten Zeitraum von zehn oder zwanzig Tagen, ohne irgend ein Merkmahl der Pest zu verrathen, in der Kalybe vorschriftmäßig überstanden, so findet am ersten Tage nach abgelaufener Frist, nachdem der Arzt in Gegenwart des Directors ihre Besichtigung am nackten Körper vorgenommen, und abermahl nicht den mindesten Grund zum Pestverdacht wahrgenommen hat, deren Entlassung Statt. In der darüber unentgeldlich auszustellenden, vom Director und Arzte zu fertigenden Urkunde (Sanitäts-Fede) müssen die Personen nach Nahmen, Stand, Alter u. s. w., so wie ihre Effecten, Waaren, Zugthiere u. s. w., genau bezeichnet

seyn. Der Richtigkeit der dießfälligen Angaben ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um Irrungen vorzubeugen. Der Director wird sich auch überzeugen, ob in der Kalybe an den Schlössern, Fenstern, Thüren u. s. w. nicht solche Beschädigungen Statt gefunden haben, für welche von der zu entlassenden Familie billiger Weise der Ersatz gefordert werden könne, in jedem solchen Falle er übrigens augenblicklich die nöthigen Herstellungen zu veranstalten hat. Alles Ernstes wird er darauf wachen, daß Niemand von dem ganzen Contumaz-Personale bey Verlust des Dienstes es wage, von den Contumazisten ungebührende Zahlungen was immer für einer Art Belohnungen, Geschenke oder sonst zu fordern; er wird die Contumazirenden ausdrücklich auf die dießfälligen, in der Kalybe angehefteten Vorschriften aufmerksam zu machen haben.

Ein Contumazist, welcher erkrankt ist, darf auch nach verlaufener Contumaz-Frist vor seiner völligen Genesung nicht gezwungen werden, die Contumaz zu verlassen.

§. 75.

Entlassung der Contumazirenden vor vollstreckter Contumaz. Unstatthaftigkeit irgend einer Contumaz-Nachsicht. Couriere.

Vor vollstreckter Contumaz-Frist dürfen nur diejenigen Contumazirenden mit ihren Effecten und Waaren, wenn sie es wünschen, aus der Contumaz entlassen werden, wenn sie mit solchen sogleich und unmittelbar wieder in das abgesperrte Land, aus welchem sie gekommen, zurück kehren wollen. Während ihrer Contumazirung müssen sie jedoch, wie alle übrigen Contumazisten behandelt, und daher von jeder Gelegenheit zur Vermischung entfernt gehalten werden. Eben so ist bey ihrer Rückkehr in das jenseitige Gebieth alle Vorsicht anzuwenden, daß weder sie selbst, noch ihre Effecten und Waaren, wie immer mit dießseitigen in Vermischung gerathen können. Sonst hat eine gänzliche Nachsicht der Contumaz-Frist, oder eine theilweise Verkürzung derselben durchaus nicht Statt. Couriere, welche die Absendung ihrer Depeschen vor Ablauf ihrer persönlichen Contumaz-Frist etwa durch Estafette oder sonst zu beschleunigen wünschen, sind lediglich berechtiget, die ungesäumte vorschriftmäßige Reinigung jener Depeschen in ihrer Gegenwart zu fordern. Betreffen solche den allerhöchsten Dienst, so sind sie nach unverweilter contumazämtlichen Behandlung durch einen k. k. Officier, oder sonst ein ganz verläßliches Individuum schleunigst weiter zu befördern.

§. 76.

Uebertritt dießseitiger Bewohner in das jenseitige Gebieth.

Personen, welche sich vom dießseitigen in das jenseitige (abgesperrte) Gebieth begeben wollen, müssen sich, nachdem sie den Paßvorschriften Genüge geleistet, beym Contumaz-Amte melden, und können sodann unter dessen Aufsicht den Uebertritt unternehmen. Geschähe dieser über einen Gränzfluß mittelst dießseitigen, wieder zurück kehrenden Fahrzeuges, so wäre vom Contumaz-Amte zur Verhütung einer Vermischung ein Aufseher mitzusenden.

Von dem Augenblicke an, wo ein solcher Reisender mit Jenseitigen wie immer sich vermischt hat, unterliegt derselbe bey seiner Rückkehr, sollte sie auch alsogleich wieder erfolgen, der contumazämtlichen Prüfung.

C. Contumazämtliches Verfahren mit Hausthieren.

§. 96.

Viehschwemmung.

In gesunden Zeiten sind die aus dem jenseitigen Gebiethe einzeln oder in Herden herüber gebrachten Hausthiere, in Gegenwart eines Contumaz-Beamten und eines Reinigungsdieners (Ueberreiters) durch Strom aufwärts treiben im Wasser so zu schwemmen, daß der ganze Körper des Thieres, folglich auch der Kopf desselben genäßt werde.

Die abgezählten Thiere werden sodann zur Ausfolgung an den dießseitigen Uebernehmer auf den dazu bestimmten Platz getrieben.

In verdächtigen Zeiten reicht das einmahlige Schwemmen des großen Horn-, des Hu- und Borstenviehes zur Reinigung desselben zu; Schafe aber sollen, wenn es nur immer thunlich ist, nach Verlauf von drey Stunden ein zweytes Mahl geschwemmt werden.

In der gefährlichsten Zeit sollen alle Thiergattungen drey Stunden nach der ersten Schwemmung zum zweyten Mahle geschwemmt werden. Von dieser zweyten Schwemmung ist großes Horn- und das Borstenvieh in Herden nur dann zu entheben, wenn solches bey bedeut-

der Menge der Thiere nicht ohne Gefahr des Ausreißens, Versprengens oder Zurückscheuchens in das jenseitige Gebieth, oder örtlicher Verhältnisse wegen nicht ausführbar wäre.

Ist die Viehschwemme entfernt, so müssen die vorläufig abgezählten Thiere unter Wache zum Schwemmplatze geführt werden, und ist dabey jede Vermischung zu verhüthen.

Dort, wo an den Schwemm-Stationen oder ganz in ihrer Nähe Thierärzte angestellt sind, sollen diese das zu schwemmende Vieh vor, während und nach der Reinigung genau besichtigen, und die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen zurück weisen.

Wo Thierärzte fehlen, muß ein anderer Arzt, oder mit ärztlichen Kenntnissen ausgerüsteter Contumaz-Beamte Aushülfe leisten.

2. Rastelle.

§. 97.

Bestimmung der Rastelle, Haupt-, Contumaz-, Filial-Rastelle.

Unter Rastellen werden die Vorrichtungen an den Sperrungslinien verstanden, mittelst welcher der Verkehr der wechselseitigen Anwohner der Gränze unter Vorsicht gegen Uebertragung der Pestgefahr unterhalten wird. (§. 23.)

Diese Rastelle sind entweder selbstständig, Haupt-Rastelle, oder bey den Contumaz-Anstalten angebracht, Contumaz-Rastelle, oder endlich, wenn auch entfernt von denselben, ihnen doch zur Leitung und Besorgung zugewiesen, Filial-Rastelle. — Stellen. — Die letzteren sollen nur dem kleinen Verkehr und der Unterredung gewidmet seyn.

An den Haupt- und Contumaz-Rastellen aber finden alle ganz verdachtlosen Waaren Eingang, nachdem sie selbst oder ihre verdächtigen Hüllen der Behandlung unterworfen worden, welche zur Hintanhaltung jeder Pestgefahr vorgeschrieben sind. (§. 86.)

Selbst Briefe, wenn sie einfach sind, dürfen an jenen Haupt-Rastellen übernommen werden, welche vorschriftmäßig dazu eingerichtete Reinigungsanstalten besitzen. Die Bezeichnungen der dort gereinigten Briefe geschehen sodann im Nahmen des Haupt-Rastell-Amtes. (§. 90.)

Wie die Uebernahme der vorschriftmäßig behandelten verdachtlosen Waaren und Effecten aus dem jenseitigen Gebiethe gegen Tausch oder bare Bezahlung findet auch die Ausfolgung dießseitiger Waaren aller Art in das abgesperrte Land, dann die Unterredung der beyderseitigen Bewohner, immer jedoch nur unter hinlänglicher Aufsicht und Controlle zur Hintanhaltung pestgefährlicher Vermischung, an den Contumaz- und Haupt-Rastellen keinen Anstand.

Waaren und Effecten aus dem jenseitigen Gebiethe dagegen, welche zu den verdächtigen und höchst verdächtigen gehören; dann Briefschaften, welche nicht für einfach gelten können, sind auch an den Contumaz- und Haupt-Rastellen vom Verkehr daselbst unbedingt ausgeschlossen und den Contumaz-Anstalten zuzuweisen.

Wohl aber können überall, wo die Oertlichkeit es erlaubt, mit den Rastellen Viehschwemmen verbunden werden.

Wo geeignete Contumaz-Rastelle die Unterredung der wechselseitigen Anwohner möglich machen, werden eigene Besprechungszimmer in den Contumaz-Anstalten (§. 43) meistens entbehrlich seyn.

§. 98.

Erforderniß eines Rastelles.

Rastelle sollen nur an gut gewählten, leicht übersehbaren Plätzen, entfernt von jenseitigen Wohnorten, zumahl wo nicht ein Gränzfluß sie absondert, angelegt werden.

Bey ihrer inneren Einrichtung ist Bedacht zu nehmen: auf sichere und hinlängliche Trennung der dieß- und jenseitigen Bewohner beym Verkehr durch zweckmäßig aufgestellte, zum mindesten sechs Schuh weit von einander entfernte, nicht zu umgehende oder zu überwältigende starke Schranken, innerhalb deren die vermittelnden Reinigungsdiener ihr Amt zu handeln haben; auf einem durch ein Flugdach geschützten Raum für die zur Aufsicht anwesenden Contumaz- oder Rastell-Beamten und Cordons-Officiere; auf eine gehörig verfertigte Ueberladungsrinne für Körnerfrüchte; auf Herstellung eines Briefräucherungskasten, wo er nöthig ist; endlich, auf eine solche Aufstellung des Rastelles, daß es mit der zur jedesmahligen Bewachung des

dortigen Verkehres erforderlichen Cordons-Mannschaft hinlänglich besetzt, im Nothfalle auch vertheidigt werden könne.

Die Zahl der Rastelle ist nicht ohne Noth zu vervielfältigen, aber auch nicht geringer zu halten, als es das Bedürfniß und die Rücksicht, allzugroßen Menschenzulauf möglichst zu vermeiden, fordert.

§. 99.

Rastell-Personale. Mithaftung des Cordons-Commando für die genaue Einhaltung der Rastell-Vorschriften.

Bey den Haupt-Rastellen ist ein eigenes, dem örtlichen Bedürfnisse entsprechendes Personale: ein Rastell-Inspector; ein Aufseher; die nöthige Zahl von Reinigungsdienern, darunter ein Ueberreiter angestellt. Die Rastelle bey den Contumazen werden von dem dortigen Personale besorgt, von welchem die nöthigen Individuen auch den von diesen Contumazen abhängigen Filial-Rastellen zugewiesen werden.

Die Rastell-Inspectoren wie die Aufseher der Filial-Rastelle müssen sich mit den Contumaz-Aemtern immer im engsten Einvernehmen halten.

Zur Viehbeschau bey der Schwemmung (§. 96) soll ein Arzt beordert seyn; die zur Aufsicht auf den Rastell-Verkehr bestellten Beamten haben strenge auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen und dafür zu sorgen, daß das dort vorkommende Reinigungsverfahren durch den Ueberreiter oder Reinigungsdiener auf das genaueste vollzogen werde.

Insbesondere ist die Pflicht der Rastell-Inspectoren und Aufseher

Erstens sich in ihrem Dienste bloß auf die eigene persönliche Ueberzeugung von der pünctlichen Befolgung der Vorschriften zu verlassen.

Zweytens. Deßhalb die Eröffnung und Verschließung der Rastell-Zugänge stets selbst zu besorgen; zur Nachtzeit aber, und außer den Markttagen die Schlüssel bey sich wohl zu verwahren.

Drittens. Der Behörde über ihre Amtshandlung, über die Vorfälle an jedem Markttage, über die Statt gefundenen Viehtriebe, Waarenverkäufe in Gemäßheit der darüber zu führenden Protokolle, über die ihnen von Zeit zu Zeit zukommenden jenseitigen Gesundheitsnachrichten Meldung zu erstatten; und

Viertens ihre Untergebenen strenge an die Rastell-Ordnung zu binden, jede Uebertretung anzuzeigen, Vermischungen sorgfältigst hintan zu halten, und wenn sie gleichwohl Statt gefunden hatten, wegen der erforderlichen Contumazirung unverzüglich das Nöthige zu veranlassen.

Für die genaue Befolgung der Rastell-Vorschriften ist das zur Bewachung des Rastells während der Dauer des Verkehrs daselbst berufene Cordons-Commando ebenfalls verantwortlich.

§. 100.

Markttage.

Es sind zum Rastell-Markte, dem Bedürfnisse gemäß, bestimmte Tage in der Woche festzusetzen, und hinlänglich zu verlautbaren, damit sich die am Rastell-Platze versammelnden Käufer und Verkäufer treffen.

In außerordentlichen Fällen ist dem Rastell-Vorsteher eingeräumt, im Einvernehmen mit dem Cordons-Commando größere Vieh- oder Getreide-Transporte auf vorläufige Anmeldung auch außer den gewöhnlichen Markttagen unter genauer Beobachtung der Vorschriften zur rastellmäßigen Behandlung einzulassen.

Alle Rastell-Manipulation darf nur nach Tagesanbruch beginnen, und muß immer vor Anfang der Abenddämmerung beendigt seyn.

§. 101.

Verfahren beym Rastell-Verkehr.

Bey gehörig mit Wachen besetzten, mit der Cordons-Bewachung in Verbindung gebrachten Rastellen geschieht der Handel daselbst mit den §. 97 bezeichneten Waaren in der dort angedeuteten Art. Obwohl demnach nur verdachtlose Waaren herüber gelassen werden sollen; so muß doch bey ihrer Uebernahme im einzelnen dasjenige genau befolgt werden, was zur Vorsicht dießfalls für die Contumazen vorgeschrieben ist. Es dürfen daher auch unverdächtige Waaren, deren verdächtige Hüllen (Emballage) nicht ganz zu beseitigen, oder am Rastelle nicht genügend und im Sinne der Vorschrift zu reinigen sind, nicht angenommen werden; sie sind an die Contumazen zu weisen. Beym Viehhandel hat der Reinigungsdiener die von den dießseitigen erkauften Stücke an den Ra-

stell-Schranken zu bezeichnen, der Aufseher aber Gattung und Zeichen der Thiere, und den Nahmen des Käufers in sein Protokoll einzutragen, wornach die Schwemmung sogleich Statt finden kann, wenn solche nicht bis zum Schlusse des Marktes verschoben werden will. Im letzteren Falle werden alle erhandelten, einstweilen am Rastelle in einem eigenen Zwinger verwahrten Stücke gemeinschaftlich der vorschriftmäßigen Reinigung unterzogen, und hierauf in Gemäßheit des Protokolls den verschiedenen Käufern erfolgt.

Das von den jenseitigen Bewohnern an dießseitige erlegte Metallgeld wird von den ersten in einem mit Essig oder Salzwasser gefüllten Gefäße gut abgewaschen, hierauf in ein anderes Gefäß mit Essig gethan, welches der zwischen den Rastell-Schranken befindliche, die Käufer und Verkäufer vermittelnde Reinigungsdiener hält. Nachdem auch er es wiederhohlt in Essig wohl abgespühlt hat, wird es dem dießseitigen Empfänger mittelst eines Seihelöffels übergeben. (§. 88.) Papiergeld, Briefe und andere Schriften, welche auf dießseitigem Gebiethe übernommen werden sollen, sind vorher am Rastelle, wenn es dazu eingerichtet ist, und so weit es sich dazu eignet, sonst aber in der Contumaz vorschriftmäßig zu reinigen.

Die Uebergabe der Waaren jeder Art, des Geldes, der Briefe und Schriften von den Dießseitigen an die Jenseitigen geschieht mittelst des Reinigungsdieners zwischen den Schranken ohne aller vorläufigen Reinigung.

Wenn Unterredungen der wechselseitigen Anwohner zu bestimmten Stunden an den wochentlichen Markttagen, z. B. in der ersten oder letzten Stunde des Rastell-Tages aus gültigen Gründen nicht Statt finden können; so ist in der Regel, um Beirrung, Willkühr und Gefahr zu vermeiden, wochentlich ein eigener Besprechungstag fest zu setzen. Es muß dabey stets für die nöthige Aufsicht gesorgt seyn, und jede Vermischung verhüthet werden, welche, wenn sie gleichwohl unterliefe, unverzüglich die contumazämtliche Behandlung zur Folge haben müßte.

Nach geendigtem Rastell-Verkehr werden von den Reinigungsdienern alle von den abgesperrten Gränzanwohnern in dem von ihnen besetzt gewesenen Rastell-Raume verlornen oder weggeworfenen Gegenstände mittelst Zangen aufgelesen, und mit den in Körben gesammelten verdächtigen Waarenhüllen, in so weit sie der Reinigung nicht werth sind, unter gehöriger Aufsicht verbrannt.

Alle Thore sind sodann zu verschließen, und die Schlüssel dem Aufseher zur Verwahrung zu übergeben. Wenn besonderer Umstände halber es unvermeidlich wird, daß jenseitige Bewohner in der Nähe des Rastells übernachten, so müssen die am Rastelle immerfort zu unterhaltenden Cordons-Wachen zur Beseitigung einer Vermischungsgefahr hinlänglich verstärket werden.

Vierter Abschnitt.

Vorkehrungen bey höchster Gefahr.

§. 102.

Aufforderung der Cordons-Commanden, Contumaz- und Rastell-Aemter zur Wachsamkeit, Volksbelehrung, Strafgesetz, Standrecht.

Außer der Steigerung der Contumaz-Frist auf die höchste Periode, welche für pestgefährliche Zeiten vorgeschrieben ist, und außer der Verstärkung des Cordons in dem, der Größe der Gefahr verhältnißmäßigen Grade gebiethet die Vorsicht noch anderweite Einleitungen, wenn das Pestübel einer oder der andern Gegend der k. k. Staaten an den Landesgränzen in die nächste Nähe kommt, und so die Gefahr höchst drohend wird.

Die Cordons-Commanden, die Contumaz- und Rastell-Aemter sind auf das nachdrücklichste zur Verdopplung der strengsten Wachsamkeit und Pflichterfüllung aufzufordern.

Unverzüglich ist die im Anhange enthaltene Beschreibung der Pestkrankheit, ihrer Kennzeichen und Wirkungen in den verschiedenen Landessprachen in Druck gelegt, in allen Ortschaften der bedrohten Gegend zur Belehrung des Volkes in genügender Menge zu verbreiten, zugleich das Strafgesetz auf Uebertretung der Pestvorschriften, insbesondere das Standrecht allgemein und hinlänglich kund zu machen.

Die Ortsbehörden und die Geistlichkeit haben bey jeder Gelegenheit, die Priester auch von der Kanzel herab, das Volk über die Merkmahle der Pest und ihre schrecklichen Folgen, über die dringend gebothenen Vorsichten ihrer Ansteckung zu entgehen, über die sittliche und religiöse Pflicht, solche Gefahr für sich und andere zu vermeiden, die leiseste Spur derselben anzuzeigen, und den dießfälligen Vorschriften sich gewissenhaft zu fügen, dann über die schweren Strafen, welche die Verletzung seiner Pflichten, die Uebertretung dieser Vorschriften nach sich ziehen, eingreifend und faßlich zu belehren.

§. 103.

Viertelmeister, Orts-Polizey.

Jedes Dorf ist nach seiner Größe, Lage und Volksmenge in mehrere Bezirke (Viertel) abzutheilen, und in jedem Bezirke ein unbescholtener, verläßlicher und tüchtiger Ortsbewohner als Aufseher (Viertelmeister) zu bestellen. Dieser hat täglich zwey Mahl jedes Haus, jede Familie seines Bezirkes zu besuchen, jedes Individuum zu besichtigen, über die Abwesenden genaue Nachfrage zu halten, die Fremden besonderer Aufmerksamkeit zu unterwerfen, und alles Auffallende, Verdächtige, insbesondere jeder Krankheitsfall unverweilt durch die Vorsteher des Orts der höheren Behörde oder dem nächsten Arzte zur Kenntniß zu bringen. Alle Fremden, welche nicht darthun können, daß sie aus völlig unverdächtiger Gegend kommen, dürfen bey schwerer Strafe in solchen bedrohten Ortschaften nicht geduldet werden.

Jedem Ortsbewohner ist zur strengen Pflicht zu machen, die Erkrankung eines Familiengliedes, scheine sie auch noch so unbedeutend, seiner Behörde alsogleich anzuzeigen, welche unverweilt den nächsten Arzt zur Besichtigung des Kranken herbey zu rufen hat. Der Hausvater, welcher einen bey ihm beherbergten Fremden verläugnet, eine in seiner Familie ausgebrochene Krankheit verschweigt, muß darüber zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen gestrafet werden.

Sobald eine Krankheit plötzlich oder in kurzer Zeit, etwa am zweyten oder dritten Tage, mit dem Tode endet, muß das Haus, in welchem sich der Todesfall ereignete, schnell und möglichst geheim, damit Niemand daraus entwische, von der Ortsbehörde selbst bey sonst schwerer Verantwortung auf so lange von aller Gemeinschaft von anderen Häusern abgesperrt und bewacht werden, bis die schleunigst einzuhohlende ärztliche Erhebung und Entscheidung über die Ursache des schnellen Todes, sonach über die Nothwendigkeit der Fortdauer der Sperre oder über die Zulässigkeit ihrer Aufhebung erfolgt ist.

In jedem Orte hat eine dazu geeignete obrigkeitliche Person, oder der Pfarrer, oder der Schullehrer über alle daselbst Sterbenden ein genaues Protokoll zu führen, worin die Haus-Nummer, der Nahme des Hausvaters, der Nahme, das Alter, das Geschlecht, der Todestag des Verstorbenen, die Dauer und Art der Krankheit, der Tag der Beschau, der Nahme des Beschauers, endlich der Befund desselben, insbesondere die etwa verdächtig befundenen Merkmahle der Leiche eingetragen werden müssen. Vor Aufnahme dieses Protokolls darf die Beerdigung der Leiche nicht Statt haben.

Von Woche zu Woche muß eine summarische Uebersicht der Sterbfälle des Ortes aus diesem Protokolle der Behörde unterlegt werden. Verdächtige Merkmahle an Kranken oder Leichen aber sind sogleich derselben anzuzeigen.

§. 104.

Bereithaltung von Aerzten und Wundärzten in hinlänglicher Zahl. Leichenbeschau.

Es muß dafür gesorgt werden, daß in der bedrohten Gegend eine ihrem Umfange, ihrer Bevölkerung und örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Aerzten und Wundärzten, zweckmäßig vertheilt, bereit gehalten werde, um die Kranken- und Leichenbeschau vornehmen, auch erforderlichen Falls zeitlich Hülfe leisten zu können.

Die Leichenbeschau ist in der §. 73 angedeuteten Art mit aller Vorsicht zu bewerkstelligen.

Der Arzt oder Wundarzt wird eben sowohl die voreilige nicht begründete Anerkennung der Pestmerkmahle, als die zu schüchterne Zurückhaltung des Urtheils, wenn er sich zu solcher Anerkennung bestimmt fühlt, vermeiden, am wenigsten aber das erkannte Pestübel, der eigenen Ueberzeugung zuwider, unter dem Nahmen einer anderen Krankheit verbergen wollen,

vielmehr ungesäumt der Behörde die Anzeige darüber erstatten. So wenig ihm dießfalls Irrthum zur Last gelegt werden kann, so schwere Verantwortung und Strafe würde er sich durch wissentliche Verschweigung, oder vorsätzlich falsche Ankündung der Pest, durch Nachlässigkeit in der Erhebung zuziehen. Zu gehöriger Würdigung seines Ausspruches müssen daher die Gründe für oder wider die Anerkennung von Pestmerkmahlen in der Beschau-Urkunde genau und umständlich angeführt werden.

Von Woche zu Woche hat er der Behörde über die vorgenommenen Leichenbesichtigungen Bericht zu erstatten, und auf Verlangen die Beschau-Urkunden vorzulegen.

Hält der Arzt das Daseyn der Pestmerkmahle an einer Leiche für zweifelhaft, oder für mehr oder minder wahrscheinlich, so muß er unverzüglich die Herbeyrufung noch eines Arztes oder mehrerer veranlassen, deren jeder einzeln sein begründetes Gutachten abzugeben hat. Sind die Aerzte getheilter Meinung, so wird die Behörde mehr die ansteckende Eigenschaft der Krankheit und die schnelle Sterblichkeit der davon Befallenen, dann den Charakter der im benachbarten Gebiethe herrschenden Seuche berücksichtigen, als die Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der Krankheitserscheinungen (Symptomen).

Mag übrigens der ärztliche Ausspruch über die pestartige oder nicht pestartige Todesursache immerhin zweifelhaft ausgefallen seyn, so ist doch für jeden Fall die Beerdigung des Verstorbenen stets nur mit den Vorsichten, welche dießfalls für Pestleichen angeordnet sind, (§. 73) zu bewerkstelligen. Das Haus, in welchem der Todesfall sich ergab, durch Wachen abzusperren, und für die gehörige Reinigung der Wäsche, Kleider, Geräthe u. s. w. so wie für die Vertilgung der zur Reinigung nicht geeigneten Effecten nach Anleitung der Vorschriften Sorge zu tragen. Die Angehörigen eines solchen Verstorbenen, besonders diejenigen, welche sich mit ihm vermischt haben, hat der Arzt unverzüglich zu besichtigen, und sodann in Contumaz zu setzen, auch während der Dauer der Contumaz-Frist täglich zwey Mahl zu untersuchen, nachdem sie sich zum Behufe der Besichtigung jedes Mahl entkleidet haben.

Auch der Ortsvorsteher oder Viertelmeister soll der Familie täglich nachsehen, und ist strenge verpflichtet, jeden Erkrankungsfall im bewachten Hause oder in der Nachbarschaft alsogleich zur Einleitung der nöthigen Vorkehrungen anzuzeigen.

§. 105.

Sperre der [illegible] drohten [illegible] Skellen.

Die Rastelle und Skellen, welchen sich die Pestgefahr bis auf drey Meilen Entfernung genähert hat, sind für den Waarenverkehr gänzlich zu sperren; es müssen daher in solchem Falle auch verdachtlose Gegenstände den Contumazen zugewiesen werden. Die nicht so nahe bedrohten Rastelle und Skellen bleiben unter der gesetzlichen Aufsicht dem erlaubten Verkehre fortan offen.

§. 106.

Einstellung der [illegible] kehrungen zur [illegible] der Pestgefahr.

War die Pest im benachbarten Gebiethe stark verbreitet, von langer Dauer, zu viel aber der dießseitigen Gränze sehr nahe gekommen, so müssen die dagegen getroffenen Anstalten, die Verstärkung des Cordons, die verhältnißmäßige Contumaz-Periode, die sonstigen bey höchster Gefahr getroffenen Vorkehrungen selbst dann noch durch eine hinlängliche Zeit fortwähren, wann wiederhohlte ämtliche oder sonst glaubwürdige Nachrichten das Nachlassen oder Aufhören der Seuche im abgesperrten Lande bestätigen: denn hat sich auch die Wuth der Pest gelegt, so pflegen doch immer noch einzelne, obschon weniger bemerkte Pestfälle zu erfolgen, und können hervorgesuchte, vergraben gewesene Gegenstände oder solche, welche vor genügender Reinigung wieder gebraucht wurden, zu neuer Ansteckung führen.

Für gehoben kann der Pestverdacht daher nur gelten, wenn verläßliche und fortwährende Nachrichten das gänzliche Erlöschen der Seuche verbürgen, die Pestgerüchte von allen Seiten der Gränze und auch aus den entferntern Gegenden völlig aufgehört haben, der Wandel und Verkehr dort, wo die Pest geherrscht hat, durch geraume Zeit in die frühere Ordnung zurückgetreten ist, und die übrig gebliebenen Bewohner Muße genug gehabt haben, die zurückgelassenen Fahrnisse der Verstorbenen aufzusuchen und zu gebrauchen, ohne daß nachtheilige Folgen daraus entstanden.

Es läßt sich demnach im Allgemeinen eine Frist nicht festsetzen, nach deren Verlauf in der Voraussetzung, daß die Pestgefahr von jenseits gänzlich aufgehört habe, die dießseitigen Vorkehrun-

gen dagegen einzustellen waren. Diese Einstellung, welche immer nur erst dann, wenn die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit der k. k. Staaten dadurch schlechterdings nicht mehr gefährdet werden kann, Statt haben darf, muß sich vielmehr nach den oben angedeuteten Umständen und Verhältnissen mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und Verläßlichkeit der Anstalten in dem Lande, welches an der Pest gelitten, richten.

Sollte übrigens auch das Erlöschen der Pest für zuverlässig und dauerhaft angenommen werden dürfen, wenn unter den angedeuteten verbürgten und übereinstimmenden Nachrichten zu Folge durch volle sechs Wochen in dem ganzen abgesperrten Lande kein neuer verdächtiger Fall sich ergeben; so konnte dieß zunächst nur die Verminderung der Vorsichten gegen die Personen, nicht aber auch schon gegen Waaren und Fahrnisse rechtfertigen, welche, in so weit sie überhaupt für pestverdächtig oder pestgefährlich gelten müssen, ungereinigt den Ansteckungsstoff weit länger in sich verborgen zu tragen vermögen.

Zweytes Hauptstück.

Maßregeln zur Unterdrückung der Pestkrankheit, wenn solche unglücklicher Weise in den k. k. Staaten ausbrechen sollte.

§. 107.

Erste Verfügungen im Augenblicke des im Inlande entdeckten Pestausbruchs — dazu berufene Behörde. Pflicht zum unbedingten Gehorsam gegen dieselbe.

Auf die erste Anzeige, daß in einem dießseitigen Orte die Pest ausgebrochen, eine Anzeige, welche vor allem andern dem Arzte obliegen würde, wenn er sie an einem Kranken oder Verstorbenen bemerkte (§. 104.) muß schleunigst dasjenige eingeleitet werden, was für diesen unglücklichen bey strenger Befolgung der Vorsichtsanstalten kaum zu besorgenden Fall die Pest-Polizey-Vorschriften verfügen. Auch im Falle zweifelhafter ärztlicher Aussprüche über das Daseyn der Pest, oder des Mißtrauens in die ärztliche Anerkennung derselben sind die Anordnungen so zu treffen, als ob die entschiedenste Gewißheit vorhanden wäre. Erst wenn diese getroffen worden, ist die weitere Erhebung zu veranlassen.

Der ämtliche Vorsteher des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Pest ausgebrochen ist, wenn nicht im Voraus schon andere Vorsorge getroffen worden, durch den Ausbruch der Krankheit selbst provisorisch und bis auf eine weitere höhere Anordnung zum obersten Leiter der Pestanstalten in seinem Bezirke berufen. Durch unverzügliche Benachrichtung benachbarter Bezirke von der drohenden Gefahr und den dagegen getroffenen Anordnungen verpflichten sie für den ersten Augenblick eben so die Vorsteher jener benachbarten Verwaltungsbezirke, ihrer Seits die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und die Postanstalten einstweilen zu leiten.

In Ausübung dieser Oberleitung muß einem solchen Vorsteher von den Civil- und Militär-Behörden, dann von den Aerzten auf geschehene Aufforderung aller Beystand und Vorschub bey sonst schwerer Verantwortung geleistet werden.

Die Verfügungen, welche im Augenblicke des bekannt gewordenen Pestausbruches von der provisorischen Leitungsbehörde sogleich und in Erwartung der von der vorgesetzten Stelle schleunigst einzuhohlenden weiteren Befehle zu treffen sind, bestehen in ungesäumter Anordnung der §§. 102 und 103 vorgeschriebenen Maßregeln, so weit sie in ihrem Wirkungskreise liegen, in schleuniger Bekanntmachung der Gefahr in den benachbarten Verwaltungsgebiethen, in der eiligen Herbeyrufung des nöthigen ärztlichen Personals, in der Sorge für genaue und vollständige Ausforschung, dann für Absperrung und Verpflegung der Pestkranken, der Gefährlichen und Verdächtigen, so wie für die Verpflegung der zur Absperrung erforderlichen Wachen, in den Einleitungen zu schleunigen Errichtung der erforderlichen Pestspitäler und Contumaz-Anstalten, wo diese nicht vorhanden sind. (Vergleiche §. 115.)

So lange die Contumazen nicht vollendet sind, müssen die Personen, welche die Prüfung dort bestehen sollen, um sie möglichst schnell von den Gesunden zu trennen, auf einem freyen entlegenen Platze, oder wenn dieses Jahreszeit, Witterung, persönlicher Zustand z. B.

Schwangerschaft, nicht gestatten — worüber der Arzt entscheidet — in einzelnen abgesonderten möglichst frey stehenden Gebäuden sicher eingeschlossen und bewacht werden.

In ähnlichen besondern Gebäuden sind auch die Pestkranken unterzubringen, so lange kein eigenes Pestspital ausgemittelt, oder nicht groß genug ist, alle aufzunehmen.

Besondere Sorgfalt fordert die Errichtung von Leichenkammern, um die Verstorbenen sogleich dahin bringen zu können, bevor sie durch längeres Liegen in ihrer Wohnung der Familie neue Gefahr gebracht haben.

Die zu solchen Leichenkammern zu widmenden Hütten, von Holz oder Erde erbaut, müssen zehn Schuh hoch, und geräumig, die Fensteröffnungen einander gegenüber gestellt, und mit Balken zu schließen seyn.

Ehe der Arzt oder Wundarzt zur Besichtigung der Leiche in eine solche Hütte tritt, ist solche bey verschlossenen Fensterbalken durch eine Viertelstunde mit Pestrauch oder oxygenirten salzsauren Dämpfen zu reinigen, die Balken werden dann geöffnet, und die Beschau der Leichen vorgenommen.

Nur nach schriftlicher Erlaubniß des Arztes darf in Gemäßheit der Vorschrift §§. 73 und 94 die Beerdigung unter gehöriger Behandlung der Kleidungsstücke und des Bettzeuges eines solchen Verstorbenen Statt finden.

Ist die Leiche als unverdächtig erkannt worden; so kann die Sperrung der Wohnung des Verstorbenen, wenn sonst kein Umstand obwaltet, aufgehoben werden.

Sämmtliche Staatsbürger zur Folgeleistung gegen die Obrigkeit immer verpflichtet, sind es zumahl bey drohender Gefahr, in Vollziehung der Pest-Polizey-Vorschriften, ja sie sind unter so dringenden Umständen, wenn es nöthig würde, selbst mit Aufopferung ihres Eigenthumes gegen Anspruch auf billigen Ersatz zu unbedingten Gehorsam verbunden. Die Behörden und ihre Organe werden dagegen bey aller Strenge und Kraft, womit sie besonders bey den ersten Einleitungen vorzugehen haben, nie versäumen, Gerechtigkeit und Billigkeit, Anstand und Schicklichkeit auch jede mit dem Zwecke vereinbare Schonung im Auge zu behalten.

Bey dem großen Bedarfe an thätigen Aerzten in solchen Zeiten der Gefahr ist jeder derselben zum Pest-Polizey-Dienste verpflichtet, und ohne Zweifel werden gerade die angesehensten, erfahrensten unter ihnen, von der Würde ihres Berufes erfüllt, die ersten bereit seyn, unaufgefordert ihre wirksame Hülfe zu leisten.

Alle ärztlichen und polizeylichen Leistungen unter den obwaltenden Verhältnissen gelten nach Maßgabe ihrer Wirksamkeit und Schwierigkeit als Verdienste.

Diejenigen, die sich solche erwerben, dürfen auf deren Anerkennung bey außerordentlicher Wichtigkeit derselben auf Belohnung und Auszeichnung rechnen.

Den Witwen und Waisen der Männer, welche in ihrer Anstrengung gegen die Verbreitung der Pest, und in Handhabung der Polizey-Vorschriften ihr Leben opfern, soll nach Umständen eine höhere als die normalmäßige Pension oder Provision, im Falle aber normalmäßig eine Pension oder Provision nicht gebührte, eine derselben gleich kommende Versorgung zu Theil werden.

§. 108.

Weitere Vorkehrungen.

Während die provisorisch dazu berufenen einzelnen Bezirksbehörden im Augenblicke des entdeckten Pestausbruches die dringendsten Vorkehrungen treffen, die dazu bestellte Oberbehörde im Ueberblicke der ganzen von der Seuche ergriffenen und bedrohten Gegend, und in Uebereinstimmung mit dem im ersten Hauptstücke dieser Pest-Polizey-Ordnung gegebenen Vorschriften so schnell wie möglich für die umfassende Anordnung und Handhabung der Maßregeln sorgen, welche die Fortschritte der Pest zu hemmen und diese selbst dadurch zu tilgen geeignet sind.

Es kommt dießfalls wie bey den Anstalten zur Abhaltung der Pest vom Auslande darauf an:

Erstens die von der Pest ergriffenen Orte und Bezirke zweckmäßig abzusperren, dann überdieß

Zweytens die weitere Pestverbreitung durch Menschen, so wie

Drittens die weitere Pestverbreitung durch Waaren, Fahrnisse, Thiere und Wohnungen zu verhüthen.

Erster Abschnitt.

Absperrung von der Pest ergriffener Orte und Gegenden.

§. 109.

Verschiedenheit der Pestunterdrückungsmaßregeln, insbesondere der Absperrung nach den örtlichen Verhältnissen.

Wie überhaupt die Maßregeln zur Unterdrückung der ausgebrochenen Pest, obschon im Wesentlichen immer dieselben in ihrer Anwendung den Verhältnissen der Oertlichkeiten der Bewohner und ihres Verkehrs entsprechen müssen, so ist dieses auch mit der Absperrung der Fall, welche viel leichter seyn muß bey einer kleinern Ortschaft ohne bedeutendem Handel, ohne großen Bedürfnissen mit einfachem Hausgeräthe, als bey größern geschlossenen Wohnplätzen von lebhaftem Verkehr, von ungünstiger Bauart u. s. w. Auch ist sie offenbar weit leichter beym ersten Ausbruche der Seuche, als bey schon weiter um sich gegriffener Verbreitung derselben.

§. 110.

Absperrung kleinerer Ortschaften.

Da, um die Pestseuche zu unterdrücken, alles darauf ankommt, ihre Verbreitung durch unmittelbare oder mittelbare Berührung unmöglich zu machen, so ist es in dem ersten Augenblicke von der höchsten Wichtigkeit, das Uebel so viel nur immer thunlich, dort, wo es ausgebrochen, zu isoliren, daher die dringende Nothwendigkeit (§. 104—107) auf das schleunigste die Wohnung streng abzusperren, wo die Pestkrankheit sich zeigte.

Die genaueste sogleich einzuleitende Untersuchung wird lehren, in wie weit der Verkehr des Pestkranken oder seiner verdächtigen Angehörigen außer der Wohnung, oder außer dem Hause, die unverzügliche Absperrung nicht bloß der Wohnung und des Hauses, wo sich der Erkrankte befindet, sondern auch mehrerer Häuser, in welche verdächtig gewordene Personen gekommen, endlich nach Umständen ganzer Gassen und Ortsviertel erforderlich werde.

Zu gleicher Zeit muß, um die enge Absperrung eines Hauses, einer Gasse oder eines Viertels mit um so größerer Sicherheit handhaben zu können, in hinlänglicher Entfernung immer auch der ganze Ort (nach den im I. Hauptstück 2. Abschnitt aufgestellten Grundsätzen) gehörig abgesperrt, und für die Errichtung der erforderlichen Rastelle zur Besorgung des Verkehrs unter Aufsicht gesorgt werden. Diese Absperrung soll in der Regel durch eine hinlängliche Zahl von Truppen geschehen. Der Commandant derselben wird für die strenge Einhaltung der Sperre sorgen, und die Wachen anweisen lassen, die Einwohner erforderlichen Falls selbst mit Gewalt zu nöthigen innerhalb der Sperrungslinie zu bleiben.

Nach Umständen müssen sogar die Einwohner des von der Pest ergriffenen Ortes, welche vor Vollzug seiner Absperrung in andere Orte oder auf die Felder geflüchtet sind, aufgesucht und sammt ihren Effecten zur gehörigen Behandlung unter Vorsicht innerhalb der Sperrungslinie zurück gebracht werden.

Der Einschließungs-Cordon des Ortes ist, so weit thunlich, in solcher Umfangslinie zu ziehen, daß es den Bewohnern der nicht in enge Sperre gesetzten Wohnungen, Häuser oder Gassen im Orte möglich werde, innerhalb der Ortssperre in ihren nahen Garten oder Landhäuser, oder auf ihren nächsten Grundstücken unter Zelten, in Hütten zu leben, wenn sie der Gegend der unmittelbaren Gefahr entfliehen wollen.

Wo die Ziehung einer so weiten Absperrungslinie nicht ausführbar wird, muß ein vom Orte hinlänglich entfernter, den umliegenden Ortschaften aber nicht zu naher gesund gelegener Platz eingezaunt werden, welcher geräumig genug ist, um alle unverdächtigen Bewohner des Ortes, welche hier vor der Ansteckungsgelegenheit gesichert, unter Zelten oder in Hütten zu leben wünschen, aufzunehmen.

Ein solcher Platz ist sodann wie eine Contumaz-Anstalt gehörig zu bewachen und zu behandeln.

Die Felder und sonstigen Grundstücke des Ortes, welche außer der Sperrungslinie liegen, sind von den Bewohnern der benachbarten, nicht angesteckten Ortschaften unter obrigkeitlicher Controlle zu bebauen und zu pflegen, die Ernte zu gehöriger Zeit zu veranlassen und bis zur Aufhebung der Sperre wohl zu verwahren.

Die unmittelbaren Lebensbedürfnisse, Getreide, Obst u. s. w., können den abgesperrten Eigenthümern rastellmäßig unter Aufsicht ausgefolgt werden.

Uebrigens ist das Ortsgebieth (Territorium) nicht weiter abzusperren, als es die Vorsicht erheischt, weil jede unnöthige Erweiterung der Sperrungslinie ohne Nutzen die Schwierigkeiten ihrer Ausführung und Bewachung vermehrt. Noch weniger wäre die Absperrung eines ganzen Landesbezirkes wegen des einen oder des anderen von der Pest ergriffenen Ortes zu rechtfertigen, da die zweckmäßige, genügende und strenge Einschließung der einzelnen angesteckten Ortschaften unter sonstiger genauer Handhabung der Pest-Polizey-Vorschriften vollkommen hinreicht, die Verbreitung der Seuche zu hemmen. Die Sperre des ganzen Bezirkes dagegen würde, ohne den Zweck zu fördern, den Verkehr seiner Bewohner stören, und ihre bürgerlichen Verhältnisse beeinträchtigen oder belästigen.

§. III.

Absperrung größerer Orte und Städte.

Größere von verschiedenen Menschen-Classen bewohnte Ortschaften, zumahl Städte, fordern wegen des lebhaften Verkehrs der Einwohner, dann wegen der Menge der Straßen und Plätze noch weit mehr Sorgfalt und Vorsicht bey der theilweisen Absperrung, als kleinere Ortschaften, obwohl den Grundsätzen nach, dort nicht anders vorgegangen werden kann, als hier.

Dieser verdoppelten Vorsicht gemäß, sollen daher auch die Bewohner der nicht abgesperrten Viertel die Stadt nicht verlassen dürfen, ohne sich an den Ausgängen oder Stadtthoren von eigens dazu bestellten Individuen durch einen obrigkeitlichen vom Arzte mitgefertigten Paß über ihre vollkommene Gesundheit ausgewiesen zu haben. Der Arzt wird einen solchen Paß nicht unterschreiben, ohne der ganz verdachtlosen Gesundheit des Paßwerbers, nöthigen Falls durch genaue körperliche Untersuchung gewiß zu seyn. Die strengste Vorsicht ist zumahl in den ersten vierzehn Tagen nach entdecktem Pestausbruche erforderlich. Ueber die Ausfertigung der Gesundheitspässe muß ein verlässiges Protokoll geführet werden. Die Individuen, welche ohne solchen Pässen oder mit unechten Gesundheitsscheinen die Stadt zu verlassen suchen, müssen angehalten und der Obrigkeit zur weiters nöthigen Verfügung zugesandt werden.

Die Ueberschreitung der äußersten Sperrungslinie aber ist auch den mit Gesundheitspässen versehenen Bewohnern größerer Ortschaften und Städte nicht zu gestatten. Hat eine in erhöhtem Grade nöthig gewordene Vorsorge außer der Sperre des angesteckten Stadtviertels auch die Einschließung eines oder des anderen zur Zeit noch gesunden Viertels erheischt; so ist zu trachten, die Wiedereröffnung des letztern eintreten zu lassen, sobald es ohne Gefahr für die Sicherheit thunlich erscheint.

Es muß daher gleich ursprünglich darauf Bedacht genommen werden, daß ein solches Stadtviertel abgesondert von den angesteckten eingeschlossen werde.

Eine solche Eröffnung wird keinem Anstande unterliegen, wenn bey genauester Erforschung in dem besonders eingeschlossenen Viertel durch vier Wochen keine Pestkranken aufgefunden werden, und sonst den Verfügungen der Pest-Polizey-Ordnung Genüge geschehen.

§. 112.

Absperrung bey allgemeinem Pestausbruche.

Bräche in einem Orte die Pest allgemein aus, was nur bey Vernachlässigung der Pest-Polizey-Vorschriften, nach Entdeckung der ersten Spuren der Seuche möglich erscheint; so müßte dieser Ort nicht nur von der Cordons-Wache eingeschlossen, sondern überdieß noch mit einem sechs bis acht Fuß breiten hinlänglich tiefen Graben, oder mit Verhauen, Pallisaden u. dgl. umgeben, und dabey darauf Bedacht genommen werden, daß zwischen den Einwohnern und den Arbeitern keine Vermischung geschehe. Bey kleineren Ortschaften könnten auch die Einwohner, mit Ausnahme der in das Hospital zu bringenden Kranken, auf einen wohl abgeschlossenen und streng bewachten freyen Platz übersiedeln, um dort als Verdächtige in Zelten oder Hütten die Contumaz auszuhalten.

Sollte in einem solchen unglücklichen Falle die Pest auch schon umliegende Ortschaften ergriffen haben, so müßte außer der besondern Absperrung aller dieser Ortschaften die ganze angesteckte oder verdächtige Gegend, mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Zug der Seuche

und die örtlichen Verhältnisse, abgesperrt und mit hinlänglichen Cordons-Wachen umgeben werden.

Würde diese Absperrung in solchem Umfange nöthig, daß in demselben außer den wirklich angesteckten Ortschaften auch bloß verdächtige oder noch entschieden gesunde fielen, so wäre ganz besondere Sorgfalt erforderlich, daß nicht das Uebel aus den angesteckten in die übrigen zumahl noch ganz gesunden Orte sich verbreite. Im Nothfalle indessen könnten die Einwohner der verdächtigen Orte zur Absperrung der angesteckten verwendet werden.

Hat die Pest bereits so viele Ortschaften ergriffen, daß zur Absperrung und Verpflegung der Orte im Einzelnen Zeit und Kräfte nicht mehr hinreichen, dann muß es für die erste Zeit bey der allgemeinen Einschließung der Gegend sein Bewenden behalten, und vor Allem mit großer Strenge und Sorgfalt auf die anderweite Verhüthung der Vermischung der Einwohner der verschiedenen Wohnplätze, so fern sie ohne besondere Absperrung thunlich ist, auf die Krankenerforschung, die Errichtung hinlänglicher Pestspitäler und Contumaz-Anstalten, dann auf die Reinigung der Wohnungen und Ortschaften u. s. f. Bedacht genommen werden, bis es möglich wird, durch besondere Absperrungen den Fortschritten des Uebels Einhalt zu thun. Der Einsicht und angestrengten Thätigkeit der Behörden bleibt in einem solchen Falle überlassen, durch die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen und die Kraft ihrer Maßregeln mit den zu Gebothe stehenden Mitteln die Gefahr auf immer weniger Ortschaften zu beschränken, und den Bezirk auf den Standpunct zu bringen, von welchem aus die Vorschriften der Pest-Polizey zur völligen Ausrottung des Uebels mit Ruhe und Ordnung ausgeführt werden können.

§. 113.

Aufsicht auf Reisende.

Reisenden und allen denjenigen, welche kurz vor dem Ausbruche der Pest im angesteckten Orte gewesen, insbesondere mit der verpesteten Familie Verkehr gepflogen haben, ist genau nachzuforschen; Falls wirklich Vermischung Statt gefunden, müssen sie als Verdächtige während der Reise, oder wo sie sonst im Inlande angetroffen werden, der vorgeschriebenen Contumaz-Prüfung sich unterwerfen, auch ihre Effecten zur gehörigen Reinigung überliefern.

Ueberdieß hat in Pestzeiten Jeder, welcher aus einer angesteckten Gegend in eine gesunde, sey es auch in das Ausland, übertreten will, außer den erforderlichen Reisepässen mit einer von der competenten Behörde ausgestellten Sanitäts-Fede sich auszuweisen.

Zweyter Abschnitt.

Verhüthung der weiteren Pestverbreitung durch Menschen.

§. 114.

Verdachtlose, verdächtige und gefährliche Menschen in angesteckten Orten.

In angesteckten Orten können nur jene Menschen für verdachtlos gelten, welche sich in unangesteckten Häusern, Gassen, Vierteln des Ortes befinden, und durch die polizeylichen Anstalten vor der Gefahr der Ansteckung geschützt sind, deren Verdachtlosigkeit somit verbürgt ist. Alle diejenigen, welche dieses pestpolizeylichen Schutzes nicht theilhaftig geworden, oder sich demselben entzogen haben, deren Verdachtlosigkeit daher keineswegs verbürgt ist, sind verdächtig.

Die Pestkranken, die Wiedergenesenden, alle Personen, welche mit solchen Umgang gepflogen, ihre Effecten, Geräthe benützt haben, oder wie immer in Vermischung gerathen sind, gelten für gefährlich.

§. 115.

Unterbringung der Pestkranken im Pestspitale, der sonst Gefährlichen und Verdächtigen in der Contumaz.

Das dringendste Geschäft neben der Absperrung angesteckter Orte ist die schleunigste, mit aller Genauigkeit und ohne Nachsicht vorzunehmende Absonderung der Pestkranken und anderer gefährlicher und verdächtiger Personen von den Unverdächtigen (§. 107.) Der Arzt hat dabey mit der größten Umsicht und Klugheit zu handeln, und den einzelnen Ansteckungsveranlassungen, welche den Verdacht zu neuer Vermischung begründen können, sorgfältig nachzuforschen. Pestkranke sind unverweilt in ein außerhalb des Ortes gelegenes Haus oder sonstiges Gebäude

zu bringen, welches seiner Stellung, Geräumigkeit und Einrichtung nach vorzugsweise geeignet ist, zum Pestspitale verwendet zu werden. Wo ein solches Gebäude nicht vorhanden, müssen Hütten oder Baraquen dazu hergestellt werden. Die Abführung der Pestkranken in das durch Gräben, Wälle oder sonst von allem Verkehre streng abzusperrende Spital geschieht unter pestpolizeylicher Vorsicht entweder zu Fuß, oder auf einem eigens dazu bestimmten Bauernwagen sammt dem Bette und den während der Krankheit gebrauchten Kleidungsstücken, am besten durch einen in Vermischung gerathenen Angehörigen des Kranken, sonst durch einen eigens dazu gewidmeten Fuhrmann oder Krankenwärter. Die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung der Pestkranken im Spitale ist durch so wenige Individuen zu besorgen, als die gehörige Erreichung dieser Zwecke nur immer gestattet. (Vergl. §. 69, 71.)

Die sonst gefährlichen und die verdächtigen Personen oder Familien werden entweder in einer eigens errichteten Contumaz-Anstalt, oder wenn es an dazu geeigneten Gebäuden, oder an den zum Contumaz-Dienste erforderlichen Individuen fehlt, in ihren eigenen Wohnungen durch zwanzig Tage von allem Verkehre mit den noch unverdächtigen Einwohnern, so wie von jeder Gelegenheit zur Vermischung unter sich selbst strenge abgesperrt und bewacht.

Die in eigene Contumaz-Anstalten abgeführt werdenden Personen sind, nachdem sie unter strenger Bewachung, um Vermischung zu verhüthen, ihre Fahrnisse und ihren Mundvorrath zusammen gepackt, unter pestpolizeylicher Vorsicht einzeln sammt ihrem Gepäcke an den bestimmten Ort zu bringen, um die Contumaz-Prüfung zu bestehen.

Können alle Effecten einer Familie nicht auf einmahl dahin geschaffet werden, so darf ein oder das andere Familienglied unter der nöthigen Aufsicht mehrere Mahle nach Hause, und dann in die Contumaz zurück gehen. Finden sämmtliche pestverdächtige Fahrnisse vermöglicherer Familien in der Contumaz nicht Raum, so ist für deren contumazmäßige Unterbringung und Reinigung ein anderes Gebäude zu widmen, somit außer der Contumaz für Menschen auch eine eigene Contumaz für Effecten zu errichten.

Bey der Anlage der Contumazen ist, so weit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, nach den §. 45 angedeuteten Grundsätzen, darauf Bedacht zu nehmen, daß sämmtliche Contumazisten von allem Verkehr mit den gesunden unverdächtigen Ortsbewohnern, dann jede einzelne Contumaz-Familie von den anderen zuverlässig abgesondert werde.

Eine Reihe leichter, durch Gräben und Wälle von einander getrennter, mit einem gemeinschaftlichen Walle und Graben aber umschlossenen Gebäude, Baraquen, Breter- oder geräumiger Erdhütten dürfte diesem Zwecke entsprechen. Ihre Zahl muß sich nicht bloß nach der Menge der gleich Anfangs verdächtig oder gefährlich befundenen Einwohner, sondern auch nach dem Umstande richten, in wie fern die Verhältnisse die Ausbreitung der Pestansteckung begünstigen und voraus gegangene Gelegenheiten zur Vermischung auch mehrere Vermischungsfälle befürchten lassen. Immer muß zuvörderst für die Aufnahme der Anfangs überbrachten Familien gesorgt, dann erst durch Zubau für die Unterkunft der in Folge weiterer Erforschung nachfolgenden Contumazisten Anstalt getroffen werden.

Die schleunige Herstellung des Pestspitales und der Contumaz wird die ganz besondere Sorgfalt der Behörden um so mehr in Anspruch nehmen, als nur dadurch die Unzukömmlichkeiten und Gefahren vermieden werden können, welche bis dahin bestehen (vergleiche §. 107).

§. 116.

Verfahren mit zweifelhaften Kranken, dann mit einem von einer ansteckenden nicht pestartigen Krankheit befallenen Contumazisten.

Ist der Arzt in den ersten Tagen der Krankheit im Zweifel, ob der Kranke mit der Pest behaftet sey oder nicht, so darf solcher nicht in das Pestspital, auch nicht mit Verdächtigen in ein gemeinschaftliches Zimmer gebracht werden; dort könnte er, hätte er sie noch nicht, die Pest bekommen; hier würde er, Falls sich die Pest wirklich an ihm zeigte, die übrigen der Gefahr der Ansteckung aussetzen. Der Arzt hat vielmehr in solchem Falle die Angehörigen von seiner Ungewißheit über den Charakter der Krankheit zu unterrichten, und darauf zu dringen, daß der Kranke, aus der Gemeinschaft der Familie gebracht, in einem abgesonderten Gemache von einem Gliede der Familie vorsichtig gewartet werde. Er wird ferner dafür sorgen, daß die Behörde ein eigenes Individuum aufstelle, welches jede Vermischung mit den übrigen Angehörigen zu

verhüthen bedacht seyn muß. Wo im Hause der Familie eine solche Absonderung nicht thunlich ist, muß sie außer demselben an einem angemessenen Orte, allenfalls in einer eigenen Hütte Statt haben; immer aber unter Wartung durch ein Individuum aus der Familie des Erkrankten, oder durch einen anderen bestellten Diener, nicht durch einen Pestkrankenwärter.

Erst wenn die Seuche sich deutlich offenbaret, ist der Kranke in das Pest-Lazareth zu bringen, und der Wärter in Contumaz zu setzen. Hat sich im Gegentheil der Pestverdacht entschieden gehoben; so kehren der Kranke und sein Wärter zur Familie zurück.

Ein wegen Pestverdacht contumazirendes Individuum, welches von einer ansteckenden nicht pestartigen Krankheit befallen wird, ist von der übrigen Contumaz-Familie abzusondern, und nach der Genesung der vollen Contumaz-Frist von neuem zu unterwerfen, weil Beobachtungen zu Folge eine vorhandene ansteckende Krankheit den Ausbruch einer bereits durch Ansteckung begründeten anderen so lange zu hindern pflegt, bis die erstere gehoben ist, somit in dem voraus gesetzten Falle der Ausbruch der Pest auch nach Beendigung der Contumaz der übrigen Familien-Glieder an dem Genesenen erfolgen kann.

§. 117.

Verfahren mit den Contumazisten, mit den Pestkranken, mit den Reconvalescenten, mit den Pestleichen. Verhüthung aller Vermischung der Aerzte.

Die in die Contumaz gebrachten Individuen sind ganz so zu behandeln, wie solches für Personen, welche der Contumaz-Prüfung sich zu unterziehen haben, im ersten Hauptstücke umständlich verordnet worden.

Dasselbe gilt in Absicht auf das Heilverfahren mit den Pestkranken, auf die Behandlung der Reconvalescenten, und auf die Beerdigung der Pestleichen (§§. 71, 73).

Die unter den obwaltenden Umständen in erhöhtem Grade eintretende Nothwendigkeit für die Aerzte, sich dienstbar zu erhalten, wird dieselben zu verdoppelter Vorsicht veranlassen, jede Vermischung von sich hintanzuhalten (§. 49).

Zu den ärztlichen Hülfleistungen, welche schlechterdings die unmittelbare Berührung des Pestkranken fordern, ist ein Krankenwärter, ein Gehülfe des Pestarztes, oder so fern es nöthig, ein exponirter Wundarzt zu verwenden, der eine abgesonderte Wohnung in dem Pestspitale zu beziehen, und dort unter strenger Aufsicht Contumaz zu halten hätte. Geriethe demungeachtet der Arzt in Vermischung, so müßte er, wie sich dieß von selbst versteht, alsogleich seiner Seits in Contumaz treten, und für seinen Ersatz Sorge getragen werden.

Das Bettgewand der Pestkranken, Pelze und andere Effecten, deren sie sich während ihrer Krankheit bedienet, sollen nach ihrer Genesung, wie nach ihrem Tode verbrannt werden (§. 94).

§. 118.

Begräbnißplatz für Pestleichen.

Der Begräbnißplatz für Pestleichen, in einer abgelegenen, von dem Pest-Lazarethe nicht zu sehr entfernten, dem Zuge des Windes gegen den Ort nicht ausgesetzten Gegend errichtet, muß in gehöriger Größe mit einem doppelten, acht Fuß tiefen, und eben so breiten Graben umzogen, und mit einem zu versperrenden Eingangthore versehen seyn.

Nach beendigter Seuche ist dieser Platz mit Bäumen zu bepflanzen, oder mit Pflanzensamen zu bestreuen, und auch das Thor durch den Graben unzugänglich zu machen. Ueber dem Thore ist unter Beyfügung der Jahreszahl anzuschreiben, daß es den Begräbnißplatz der Pestleichen verschließe.

§. 119.

Contumazirung der nicht unmittelbar verdächtig erklärten Bewohner abgesperrter Bezirke.

Sobald in einer angesteckten Gasse, oder in einem angesteckten Bezirke die Pestkranken, die Vermischten und sonst Verdächtigen ausgemittelt und in das Pestspital oder in die Contumaz gebracht sind, müssen auch die übrigen an und für sich noch nicht verdächtig befundenen Bewohner der abgesperrten Strecke, wenn zumahl das Uebel vorher durch mehrere Tage im Verborgenen umher geschlichen war, durch eigens dazu aufgestellte Wachen zwanzig Tage lang in ihren Wohnungen eingeschlossen gehalten, und zur Reinigung dieser Wohnungen, ihres Geräthes und sonstigen Effecten verpflichtet werden; es wäre denn, daß sie die Contumaz auf einem dazu gewählten entlegenen und abgeschlossenen Platze unter gehöriger Bewachung in Zelten

oder Hütten aushielten, in welchem Falle sogleich für die Reinigung der verlassenen Wohnungen, dann des Geräthes und der Effecten daselbst gesorgt werden müßte.

§. 120.

Aerztliche Untersuchung der abgesperrten und offenen Ortsbezirke. Aerztliche Controlle darüber. Wahl des Arztes.

Nicht allein die abgesperrten Straßen oder Viertel eines Ortes, sondern auch die offen gebliebenen müssen täglich zwey Mahl, Morgens und Abends, mitunter auch zu anderen Tageszeiten unvorgesehen ärztlich untersucht werden. In größeren Ortschaften sind zu diesem Zwecke die Aerzte und Wundärzte in die Ortsbezirke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Aerzte haben die Untersuchung der ihnen zugewiesenen Häuser nach dem Nahmensverzeichnisse der Bewohner, für deren Gegenwart das Familien-Haupt sorgen muß, in Begleitung eines obrigkeitlichen Beamten vorzunehmen. Sie besichtigen jedes Individuum, zeichnen die Kranken auf, und setzen Wachen vor die Wohnung der pestverdächtig Befundenen, und sorgen für ihre einstweilige Verpflegung. Versuche zur Verheimlichung der Krankheiten sind zu bestrafen.

Ein zur Oberaufsicht zu bestellender Arzt empfängt täglich zwey Mahl die Untersuchungsberichte der Bezirksärzte oder Wundärzte nach einem einfachen Formulare, worin Platz gelassen seyn muß für Anmerkungen über ungewöhnliche Vorfälle, die Ursache der Pestausbreitung, die Fortschritte des Reinigungsgeschäftes, den allgemeinen Gesundheitsstand der Verdächtigen u. s. w. Aus diesen Berichten bildet der controllirende Arzt seine Meldungen an die Behörde. Er sieht überdieß auf die Pflichterfüllung der Bezirksärzte, nimmt deßhalb selbst unangemeldet bald hier bald dort Hausuntersuchungen vor, empfängt die Gesuche der krank gemeldeten Individuen, erhebt oder bestätiget den vom ersten untersuchenden Arzte ausgesprochenen Pestverdacht, und veranlaßt darnach, daß das Vorschriftmäßige verfügt werde. Auch ihm ist nöthigen Falls die Besichtigung des entblößten Körpers gestattet.

Die ämtliche Krankenbesichtigung gibt dem Arzte in den nicht abgesperrten Ortsbezirken kein Recht zur ärztlichen Behandlung der Kranken. Diesem bleibt vielmehr die Wahl des zur Ausübung seiner Kunst berechtigten Arztes frey, so fern er solcher Wahl zu entsprechen geneigt ist. Einem so gewählten Arzte steht jedoch gegen die Erklärung des Pestarztes über die Gegenwart der Pest in einem einzelnen Krankheitsfalle kein wirksamer Widerspruch zu; er kann nur, wenn jener nach vertrauter Erörterung seiner Gründe ihm nicht beypflichtet, bey der Behörde auf nähere Untersuchung des ihm zweifelhaft dünkenden Falles antragen.

§. 121.

Sorge für die Verpflegung eines abgesperrten Ortes.

Sobald ein Ort abgesperrt ist, muß für die Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln Anstalt getroffen werden. Die Erhebung der vorhandenen Vorräthe wird die Größe des Bedürfnisses und den Grad der Dringlichkeit weiterer Unterstützung bestimmen. Die Einwohner sind dabey in solche, welche sich aus ihren eigenen Mitteln ernähren können, in solche, welche einiger Unterstützung bedürfen, und in solche zu theilen, welche ganz mit Lebensmitteln versorgt werden müssen. Die Zahl der zur letzten Classe gehörigen Einwohner wird in einem von der Pest ergriffenen Orte, da Gewerbe und Verdienst stocken, immer die größte seyn. Die Behörde muß auf das thätigste für die Herbeyschaffung der hiernach erforderlichen Verpflegung sich angelegen seyn lassen. Nachdem solche an der Sperrungslinie mit gehöriger Vorsicht übernommen worden, wird die Vertheilung in Gemäßheit der erhobenen, dann bey Gelegenheit der täglichen Hausuntersuchung kund gewordenen Bedürfnisse, mit besonderer Berücksichtigung der strenge abgesperrten Bewohner, besorgt. Um den Ueberlauf der Fleischer und Bäcker, und dadurch die Ansteckung dieser besonders wichtigen Classen von Gewerbsleuten um so sicherer zu verhüthen, müssen sie in die verschiedenen Gassen oder Viertel des Ortes vertheilt werden. Bey ihren Verkaufsplätzen, so wie bey jenen der Apotheker, der Schankwirthe u. s. w. müssen Tische im Freyen aufgestellt seyn, über welche, unter strenger Aufsicht der Wache, der Verkauf an die immer nur einzeln zuzulassenden Käufer rastellmäßig geschieht.

In größeren Ortschaften wird die Errichtung allgemeiner Anstalten zur Verpflegung besonders mit Rumford'scher Suppe zweckmäßig seyn. Nur ist die größte Vorsicht nothwendig, daß dadurch nicht Veranlassung zu Andrang, oder auch nur zu größerem Zulaufe des Volkes gegeben werde. Deßhalb mag zuweilen die Vertheilung solcher Anstalten nach Bezir-

ken räthlich erscheinen. Die Viertelmeister sind vorzugsweise dazu berufen, den Behörden bey der Leitung der Verpflegungsanstalten an Handen zu gehen.

§. 122.

Verhinderung aller Volksversammlung, Fortdauer der Mieth-Contracte.

Auch alle andern Anlässe zur Versammlung des Volkes müssen in einem Orte, in welchem die Pest ausgebrochen, streng hintangehalten, deßhalb Kirchen, Schulen, Wirthshäuser u. dgl. unverzüglich gesperrt werden. Obrigkeitliche Verordnungen sind nicht durch Anschlagzettel kund zu machen, sondern den Einwohnern bey der täglichen Hausuntersuchung bekannt zu geben und nöthigen Falls vorzuzeigen. Leichenbegängnisse so wie Familienfeste finden nur im Stillen mit Vermeidung aller Zusammenkünfte Statt.

Alle aufgekündigte Mieth-Contracte laufen bis zur gänzlichen Aufhebung der Ortssperre fort, da das Fortbringen des Geräthes, der Effecten u. dgl. die Ansteckungsgefahr vergrößern würde. Es ist vielmehr Niemanden erlaubt, seine Wohnung im Orte zu wechseln.

§. 123.

Pestausbruch in größern Städten.

Obwohl, wenn in größeren Städten die Pest ausgebrochen, die Anstalten dagegen ganz nach den allgemeinen Vorschriften in Ausführung gebracht werden müssen, auch in den vorhergegangenen §§. häufig auf solche schon Bedacht genommen worden, so treten doch eigene Rücksichten dabey ein, welche die Größe der Volksmenge, die Verschiedenheit der Einwohner-Classen, die Bauart der Häuser u. s. w. bedingen.

Schon bey der Anlage des Pestspitals und des Contumaz-Ortes ist hier besondere Vorsorge nöthig für hinlängiche und möglichst bequeme Unterkunft, für angemessene Höfe zur Reinigung des in größerer Menge vorhandenen Hausrathes, so wie bey der Transportirung der Kranken oder Verdächtigen für die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Städter.

Aus gut gebauten leicht abzuschließenden Häusern sind nur die wirklich vermischten Familien in die Contumaz abzuführen. Die übrigen verdächtigen Bewohner solcher Häuser können unter strenger Aufsicht in dieser Contumaz bleiben.

Die Absatzplätze für die nöthigen Bedürfnisse müssen verhältnißmäßig vermehrt und an der Sperrungslinie Rastelle errichtet werden, wo die Auswärtigen den Abgesperrten ihre Erzeugnisse anbiethen können. Zum Einkaufe dahin darf jede Familie nur ein verläßliches Individuum senden, und jeder größere Zusammenfluß von Käufern ist zu verhindern. Hat die Pest in einer solchen Stadt dergestalt um sich gegriffen, daß ihre schnelle Verbreitung allgemein zu befürchten ist; so müssen alle Bewohner zur strengen Contumaz verhalten werden. Sie bleiben jedoch unter pestpolizeylicher Aufsicht in ihren Wohnungen verwahret, oder werden, wenn sie es verlangen, in Hütten oder Zelten auf dem dazu bestimmten abgeschlossenen und wohl bewachten Platze außer der Stadt untergebracht. Die Kaufmannsgewölbe und Krämerbuden mit Luxus- oder anderen entbehrlichen Waaren sind zu schließen, der rastellmäßige Verkauf von Lebensmitteln und anderen nicht pestverdächtigen Gegenständen des täglichen Bedürfnisses bleibt gestattet.

Jeder Familienvater, für die Befolgung der Pest-Polizey-Vorschriften, so weit sie ihn angehen, insbesondere für die Verhüthung geheimer Entweichung ohnehin verantwortlich, ist es unter so drohenden Umständen in noch höherem Grade.

Außerdem haben zahlreiche Wachen und Patrouillen in allen Straßen bey Tag und Nacht dafür zu sorgen, daß solche Entweichungen nicht Statt finden.

Dort, wo die Verhältnisse ohne Gefahr es gestatten, kann ein verlässiges Individuum den täglichen Einkauf für sämmtliche Hausbewohner übernehmen; wornach die Vertheilung unter sie mit hinlänglich verbürgter Vorschrift geschieht. Sonst ist der Einkauf der Lebensmittel durch hierzu bestellte Gassenwächter zu verrichten, und die Zufuhr derselben in jeder Gasse auf eigens dazu bestimmten, außer der Gebrauchzeit, insbesondere bey Nacht, wohl verwahrten Wagen unter Aufsicht der Behörde zu bewerkstelligen. Zur Verkürzung dieses Geschäftes wären Bedürfnisse, welche aufbehalten und daher für längere Zeit beygeschafft werden können, für eine ganze Woche oder auch noch für länger einzukaufen. Die Preise der Lebensmittel müssen, um Erpressung und Uebervortheilung zu verhüthen, festgesetzt, und von der Behörde auf die Einhaltung der Taxen die Ordnung

beym Einkauf und die gewissenhafte Versorgung der Eingeschlossenen streng gewacht, jeder Unfug was immer für einer Art gerügt, nach Umständen auch bestraft werden.

Die Gassenwachen dürfen nicht mit den Spitals- oder Contumaz-Dienern wechseln, sondern müssen eigens für ihren Beruf, und so viel thunlich, für die ganze Zeit ihrer Nothwendigkeit angestellt seyn. Ergriffe einen von ihnen die Pest, so müßten alle, die etwa mit ihm in einer Wohnung oder Hütte untergebracht wären, in die Contumaz abgeführt und wegen Reinigung der Wohnung und Effecten das Vorschriftmäßige verfügt, dann für Besetzung der abgängigen Stellen aus den Ortsbewohnern gesorgt werden. Wo auch gegen vortheilhafte Bedingungen freywillige Ersatzmänner nicht zu finden sind, muß im Nothfalle obrigkeitlicher Zwang unter Beobachtung der gehörigen Billigkeit eintreten. Immer ist auf strenge Mannszucht und Dienstesverläßlichkeit dieser Gassenwächter zu sehen.

Bey solchen Vorkehrungen wird die Pestseuche sich auf immer wenigere Familien beschränken, und durch schleunige und strenge Ausführung der Vorschriften über Absonderung und Reinigung bald gänzlich unterdrückt werden. Wird zugleich darauf gesehen, daß die gesunden Familien während der Haus-Contumaz ihre Habschaften gehörig reinigen, so ist zu erwarten, daß der Zweck der Pestausrottung binnen wenig Wochen werde erreicht, und die allgemeine Haus-Contumaz wenigstens jene eines oder des anderen Stadtviertels können aufgehoben werden. Aber auch dann ist den Einwohnern der freye Verkehr unter sich erst zu gestatten, wenn die §. 111 aufgestellten Bedingungen erfüllet sind, die Eröffnung des angesteckten Ortes jedoch nur zu veranlassen, wenn eine zwanzigtägige Prüfung des Gesundheitszustandes sämmtlicher Einwohner die Entfernung der Seuche erprobt hat, auch Anfangs gleich durch sichere Absperrung des Pestspitales und des Contumaz-Ortes für die Verhüthung jeder Einwirkung des Pestkranken, Genesenen und Contumazisten auf die Gesundheit der übrigen Ortsbewohner gehörig gesorgt worden.

§. 124.

Allgemeiner Pestausbruch, insbesondere in Orten mit großen pestverdächtigen Waarenvorräthen.

Ist die Seuche in einem Orte allgemein ausgebrochen (vergleiche §. 123) und dieser abgesperrt worden, so sind alle Bewohner unverzüglich und mit größter Strenge in Haus-Contumaz zu setzen, oder auf Verlangen in einem freyen Contumazirungs-Platze zu übersiedeln, die Pestkranken vorschriftmäßig zu erforschen, und in das Pestspital zu bringen, alle Familien zur Reinigung ihrer Wohnungen und Effecten zu verhalten, oder nöthigen Falls diese Reinigung durch die dazu bestimmten Diener zu veranlassen, auch die zur Aufsicht der Pest-Polizey aufgestellten Aerzte und Beamten anzuweisen, die Vollziehung der Vorschriften und die Verpflegung der Abgesperrten zu überwachen, damit allmählig die Ansteckungsgefahr vermindert und am Ende ganz aufgehoben werde.

Zur völligen Tilgung der Pest muß eine eigene Contumaz-Anstalt errichtet werden, worin nach den (§. 115) für neu angesteckte Ortschaften gegebenen Vorschriften vorzugehen ist.

Wäre der Ort, in welchem die Pest allgemein ausgebrochen, überdieß mit großen Vorräthen an pestverdächtigen Waaren überhäuft, so würde in der Nähe dieses Ortes auf einem gut gelegenen Platze eine hinlänglich große Contumaz erforderlich, worin sämmtliche Einwohner mit ihren Fahrnissen und Waaren unterzubringen sind.

Während der contumazmäßigen Behandlung besorgen die Reinigungsdiener die Reinigung der Wohnungen, die Aufsuchung der verborgenen Sachen und ihre Ablieferung in die Waaren-Contumaz zur Reinigung oder Vertilgung; bis zur Vollendung der Contumaz-Errichtung wird einstweilen die Haus-Contumaz eingeleitet. Für die Eröffnung eines solchen Ortes läßt sich keine bestimmte Frist festsetzen. Selbst dann, wenn die Reinigung unter der genauesten Controlle der Behörde mit größter Sorgfalt vorgenommen, und die Einwohner aus der Contumaz in ihre Häuser entlassen worden, muß der Ort noch durch einige Zeit versperrt bleiben, und mit der täglichen Erforschung des Gesundheitszustandes der Bewohner fortgefahren werden, bis in einem Zeitraume von vier Wochen Niemand mehr von der Pest befallen worden, auch sonst ganz und gar kein Bedenken mehr dagegen obwaltet.

§. 125.

Pestausbruch in ganzen Landesstrichen.

In dem Falle, wo ein ganzer Landstrich von der Pest ergriffen ist, muß die tägliche Krankenerforschung einer angemessenen Zahl von den Aerzten als vollkommen gesund anerkannter

Ortsbewohner übertragen werden, welche die ihnen zugewiesenen Familien alle Morgen zu besuchen, und von dem Gesundheitsstande der einzelnen Individuen sich auf das Genaueste zu überzeugen haben. Jeden Kranken, jeden Todesfall, den sie entdecken, müssen sie unverzüglich der Ortsbehörde anzeigen, welche die Meldung gehörig zu Protokoll nimmt.

Einem Arzte oder Wundarzte werden so viele benachbarte Ortschaften zur Aufsicht zugewiesen, als er nach den örtlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf die Jahreszeit in einem Tage zu bereisen im Stande ist. Er besichtigt täglich die im Protokolle der Ortsbehörde angezeigten Kranken und Verstorbenen, läßt die pestverdächtigen Häuser sperren, sorgt einvernehmlich mit der Behörde für die Verpflegung der Abgesperrten, und erstattet dem ihm vorgesetzten Arzte Bericht. Findet sich kein Grund zum Pestverdacht, so meldet er lediglich von drey zu drey Tagen die Resultate der täglichen Krankenerforschung, die Zahl der vorfindigen Kranken, mit Angabe des Charakters ihrer Krankheiten, so wie was er über den Zustand der Haus-Contumazisten zu erinnern findet. Dabey fährt er fort die Einwohner des ihm zugewiesenen Bezirkes dergestalt zu untersuchen, daß er wenigstens wochentlich Ein Mahl jedes Individuum zu besichtigen im Stande ist, um Nachlässigkeiten oder Verheimlichungen der mit der täglichen Krankenerforschung beauftragten Gemeindeglieder auf die Spur zu kommen. Ein, mehreren Bezirksärzten vorgesetzter Arzt erhält diese in ununterbrochener Pflichterfüllung.

Auch er bereist die ihm zugetheilten Ortschaften wochentlich, führt die Oberaufsicht über die Krankenerforschung, eilt bey jeder Meldung eines Pestverdachtes sogleich an Ort und Stelle, ordnet bey nicht völlig entschiedener Pestgefahr die nöthige Contumaz-Prüfung (§§. 116, 120), entscheidet über die wirkliche Gegenwart der Pest, und leitet die erforderlichen Vorkehrungen dießfalls schleunigst ein. Seine Berichte unterlegt er wochentlich, bey besonderen Ereignissen von Fall zu Fall der Behörde, an welche er angewiesen ist.

Sind alle mit der Pest behafteten Ortschaften des ganzen Bezirkes einzeln gehörig abgesperrt, und ist durch eine drey- höchstens vierwochentliche Krankenerforschung die Gegenwart der Pest in dem einen Orte, ihr Nichtvorhandenseyn in einem anderen, außer allen Zweifel gesetzt, so kann die Sperrungslinie des ganzen Bezirkes aufgehoben werden. Bricht gleichwohl nach der Hand die Pest in einem Orte des geöffneten Bezirkes aus, so wird die auch nach der Eröffnung immer fortgesetzte Krankenerforschung und Todtenbeschau sie schnell entdecken, und die schleunige Absperrung des angesteckten oder verdächtigen Hauses die übrigen Ortsbewohner hinlänglich sichern. Die sorgfältige Ausführung und strenge Handhabung der Pest-Polizey-Vorschriften dürfte indessen auch die Aufhebung der Ortssperre in kurzer Zeit, und um so früher möglich machen, wenn das Pestspital und die Contumaz für Menschen und Fahrnisse sich außer der Sperrungslinie des Ortes befinden, somit die Contumaz-Periode des letzten Pest-Reconvalescenten auf jene der Ortsbewohner nicht zurückwirken kann. Die Eröffnung der Ortssperre aber darf Statt haben, sobald nach Absonderung des letzten Pestkranken seiner vermischten Familie und ihrer Fahrnisse, dann nach vollbrachter Reinigung oder Vertilgung ihrer Wohnung vier Wochen ohne neuen Pestfall verstrichen sind. Auch unter dieser Bedingung jedoch muß, um die Bewilligung der Behörde dazu einzuhohlen, eine genaue Besichtigung aller Ortsbewohner am entkleideten Körper vorausgehen, und in dem commissionell darüber zu erstattenden ärztlichen Berichte aller Pestverdacht als völlig gehoben verbürgt werden könne.

Dritter Abschnitt.

Verhüthung weiterer Pestverbreitung durch Waaren, Fahrnisse, Thiere und Wohnungen.

§. 126.

Allgemeine Vorsichten.

Um bey entdecktem Pestausbruche zu verhüthen, daß das Uebel durch Fahrnisse und Waaren sich nicht verbreite, müssen vor Allem diejenigen darunter, welche verdächtig oder höchst ver-

dächtig sind, der contumazämtlichen Reinigung unterzogen, in fern sie aber so werthlos sind, daß sie den Aufwand der Reinigung nicht verdienen, vertilgt werden.

Kehricht, Mist, dann Fetzwerk ist vorsichtig zu verbrennen.

Die Effecten, deren sich Pestkranke, oder an der Pest Verstorbene bedient haben, sind nach §. 94 zu behandeln, Hunde, Katzen und andere unnütze Thiere zu tödten, Zug- und Schlachtvieh, nachdem es vom Eigenthümer oder einem Reinigungsdiener der Halftern oder anderen pestverdächtigen Geschirres, der Decken u. s. w. entledigt worden, muß in einem Protokolle mit den Merkmahlen genau eingetragen, in fließendem Wasser außer dem Orte vorschriftmäßig geschwemmt, dann von eigenen dazu bestellten Wärtern unter obrigkeitlicher Aufsicht verwahrt und verpflegt werden.

Bey allen angesteckten oder verdächtigen, von den Bewohnern verlassenen Häusern haben verlässige Wachen die Entwendung des zurückgebliebenen Eigenthums zu verhüthen.

In solchen Ortschaften, welche zwar außer dem unmittelbaren Bereiche der Pestgefahr, doch aber derselben nahe genug liegen, um von derselben bedroht zu werden, können die Einwohner zum Schutze ihrer Waaren und Effecten vor Ansteckung aufgefordert werden, ihre entbehrlichen Kleidungsstücke, Wäsche, Geräthe und ansteckungfähigen Waaren unter obrigkeitlicher Aufsicht durch Waschen oder Lüften genau und sorgfältig zu reinigen, und in besondern Kisten versperrt, in ihren eigenen Gewölben oder entlegenen Gemächern zu verschließen; auch unterliegt es keinem Anstande, solche Kisten unter ämtlicher Versieglung in einer gemeinschaftlichen, gehörig versicherten Niederlage unterzubringen.

Bricht späterhin in einer oder der andern dieser Ortschaften die Pest aus, und ist über allen Zweifel erwiesen, daß der Pestzunder in jene Ortschaft auf eine Art übertragen worden, welcher zu Folge die versperrt gebliebenen Waaren und Effecten schlechterdings nicht pestverdächtig geworden seyn können; so befreyt obige Vorsichtsmaßregel von abermahliger Reinigung die in den Kisten verwahrten Gegenstände.

Damit aber diese Befreyung eintreten könne, muß die Behörde, sobald die Pest ausgebrochen, sich neuerdings von der gefahrlosen Verwahrung der Kisten überzeugt, die Kisten und Niederlagsplätze genau verzeichnet und versiegelt, dann vier Wochen nach gänzlich erloschener Pest bey Abnahme der Siegel von den Kisten und Gewölben, oder Gemächern dieselben unerbrochen und unverfälscht, auch sonst nichts Verdächtiges gefunden haben; widrigens die Reinigung dieser Waaren und Effecten ohne weiters vorschriftmäßig vorzunehmen wäre.

§. 127.

Handel. Waarenzüge.

Da für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse durch die von außen zugeführte Verpflegung, so wie durch den im Innern rastellmäßig eingerichteten Verkehr (§§. 121, 123) gesorgt ist; so findet in einem von der Pest ergriffenen Orte aller weitere Tausch und Handel, zumahl mit pestverdächtigen Gegenständen nicht Statt; es wäre denn, daß in einem besonderen Falle, und bey zureichenden Gründen, die Obrigkeit sich veranlaßt fände, einen solchen Handel zu gestatten, nachdem sie sich von der Gefahrlosigkeit der Bewilligung, insbesondere von der voraus gegangenen hinlänglichen Reinigung der Waare vollkommen überzeugt hat.

Die weitere Verführung von Waaren, welche aus Gegenden, in denen die Pest herrscht, kommen, oder durch dieselben gezogen sind, ist nur zu gewähren, wenn durch ämtliche Sanitäts-Urkunden der betroffenen Behörden dargethan wird, wienach die Waare ursprünglich aus unverdächtigem Orte stamme, und auch während dem Zuge durch die abgesperrte Gegend bey der dießfalls bestellt gewesenen strengen Aufsicht völlig unverdächtig geblieben sey.

§. 128.

Reinigung der Häuser und des Hausgeräthes.

In einem von der Pest angesteckten Orte wird die Reinigung jener Häuser zuerst vorgenommen, welche Pestkranke enthielten; die Reihe trifft sodann die Häuser, aus denen einer oder der andere Einwohner in der Contumaz an der Pest erkrankt ist; dann deren Einwohner als vermischt oder verdächtig in Contumaz gesetzt werden mußten.

Unter sonst gleichen Umständen hat die Reinigung jene Häuser früher zu treffen, welche nach ihrer Stellung andere Häuser in Gefahr setzen, so wie diejenigen, deren zahlreiches oder kostbares Geräthe zur Entwendung reitzt, ohne daß sie mit hinlänglicher Sicherheit bewacht werden könnten.

Die Reinigung der Häuser geschieht entweder durch ihre Bewohner, vor deren Uebersiedelung in die Contumaz, oder später durch eigens dazu bestellte Reinigungsdiener.

Alle Fenster, Zug- und Luftlöcher der verschiedenen Gemächer, Gänge u. s. w. werden fest verschlossen, in jedem ein dichter Rauch von dem §. 85 beschriebenen Pulver gemacht, oder mit salzsauern oder salpetersauern Dämpfen stark geräuchert, und, nachdem die versperrten Räume durch volle vier und zwanzig Stunden verschlossen gehalten worden, ganz geöffnet und zehn Tage hindurch dem stärksten Luftzuge ausgesetzt.

Hierauf ist alles in den Zimmern, Kammern, Gewölben, Stallungen, Kellern, auf dem Dachboden befindliche Geräthe in den Hofraum oder unter die Hausflur zu schaffen, das Holzwerk, Metallgeräthe, Irden- und Glasgeschirre rein abzuwaschen und im Freyen oder in einem Schoppen aufzustellen.

Werthlose, unbrauchbare Gegenstände, so wie Fetzwerk werden durch Feuer vertilgt; aller übriger Hausrath aber, welcher durch einfaches Waschen nicht gehörig gereiniget werden kann, ist durch die Reinigungsdiener in die dazu bestimmte Contumaz-Abtheilung zu bringen, und dort vorschriftmäßig zu behandeln.

Die Behörde muß bey diesen Vorgängen durchaus für die Sicherheit und Schonung des fremden Eigenthums, insbesondere auch für genaue Verzeichnung der in die Reinigung übernommenen, oder als werthlos vertilgten Effecten Sorge tragen. Dagegen wird nicht minder sorgfältig darauf zu sehen seyn, daß nicht verheimlichte, vergrabene Gegenstände der nöthigen Reinigung entzogen, weßhalb alle Winkel, Höfe, Gärten, entlegene Gemächer der Häuser u. s. w. genau zu durchsuchen, auch die Contumaziſten selbst durch ernstliches Befragen darüber zum Geständnisse zu bringen sind. Um solcher sehr gefährlicher Verheimlichung reinigungsbedürftiger Effecten so viel möglich vorzubeugen, werden immer schon vor, oder doch gleich bey Eintritt der Sperre eines angesteckten, oder verdächtigen Orts, oder Ortsviertel die Einwohner eidlich zu verpflichten seyn, alle bey Seite geschafften, vergrabenen, oder wie immer verheimlichten Fahrnisse gewissenhaft anzuzeigen. Die gänzlich entleerten, wohl durchräucherten und gelüfteten Wohnungen werden frisch mit Kalk übertünchet, der Fußboden, die Fenster, die Thüren, alles übrige befestigte Holzwerk mit einer Auflösung von Chlorsalz abgewaschen; in Gemächern, die keinen gedielten Fußboden haben, ist die Erde einen Schuh tief aufzugraben, Stroh darüber zu verbrennen, sodann mit Wasser zu übergießen, worauf frische Erde eingetragen wird; Fußböden von Steinplatten oder Ziegeln müssen mit Chlorsalz = Auflösung gut gewaschen, dann mit Wasser wohl ausgeschwemmt werden.

Bevor die Rückkehr der Familie nach vollstreckter Contumaz-Frist in ihre Wohnung gestattet wird, muß von Fall zu Fall die Behörde von der gehörig vollzogenen Reinigung der Wohnung in allen ihren Theilen durch genaue Untersuchung sich überzeugen.

Eine sonach in ihre Wohnung zurückkehrende Familie ist unter gehöriger Belehrung und Warnung zur eidlichen Erklärung zu verpflichten, ob sie nichts von ihren Effecten der Reinigung entzogen habe; überdieß aber bey einigem Verdachte noch längere Zeit im Auge zu behalten, und Falls pestverdächtiger Unterschleif sich entdeckte, sogleich wieder neuer contumazämtlicher Behandlung zu unterwerfen, auch der Schuldige sodann zur verdienten Strafe zu ziehen.

Die zur Reinigung der Häuser gewidmeten Diener wohnen in einer eigenen Hütte innerhalb des Contumaz-Raumes beysammen. Sie werden des Morgens von der Wache auf den Arbeitsplatz begleitet, und des Abends eben so von da wieder zurückgeführt. Sie verrichten ihren Dienst immer unter Aufsicht eines Beamten, der auch für ihre rastellmäßig zu reichende Verpflegung sorgt. Täglich nach vollbrachter Arbeit werden sie in Absicht auf Gesundheit untersucht.

Dabey ergibt sich auch Gelegenheit, etwaige Entwendungen fremden Eigenthums zu entdecken.

Nach vollendeter Reinigung der Häuser tritt ein Theil der entbehrlich gewordenen Reinigungsdiener die Contumaz-Prüfung an, während die übrigen, bevor sie die Reihe zur Contumazirung trifft, fortan in der besondern Contumaz-Hütte wohnen, und die Reinigung der Fahrnisse in der Contumaz besorgen.

Erforderte ein neu eingetretener Pestfall die abermahlige Verwendung der contumazirenden Reinigungsdiener, so müssen sie nach vollbrachter Arbeit ihre Contumaz-Prüfung vom neuen beginnen.

Ganz schlechte, der Reinigung nicht fähige, oder des dießfälligen Aufwandes nicht werthe Häuser sind gegen eine angemessene Entschädigung der Eigenthümer niederzureißen.

Der Schutt ist, nachdem darüber Stroh, Reiserholz u. dgl. verbrannt worden, mit Wasser zu übergießen, und durch geraume Zeit dem Einflusse der Witterung auszusetzen.